



# BaFin

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

Geschäftszeichen: ABF 14-K 4100/00035#00001

## Rundschreiben 03/2024(A)

Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der  
Abwicklung (MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente)

An alle

- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 SRM-VO
- Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SAG

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in die Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board – SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO fallen.

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>   | <b>4</b>  |
| <b>Rechtsquellenverzeichnis</b>  | <b>5</b>  |
| <b>Tabellenverzeichnis</b>   | <b>7</b>  |
| <b>1. Einleitung</b>   | <b>8</b>  |
| <b>2. Hintergrund und Hinweise</b>                                     | <b>10</b> |
| <b>3. Anwendungsbereich</b>  | <b>11</b> |
| 3.1. Erläuterung des Anwendungsbereichs                                | 11        |
| 3.2. Erfüllung der Anforderungen                                       | 11        |
| <b>4. Strukturelle Abwicklungsinstrumente</b>                          | <b>12</b> |
| 4.1. Überblick: Strukturelle Abwicklungsinstrumente                    | 12        |
| 4.2. Spezifika der Unternehmensveräußerung                             | 14        |
| 4.3. Spezifika des Brückeninstituts                                    | 15        |
| 4.4. Spezifika der Vermögensverwaltungsgesellschaft                    | 15        |
| <b>5. Abwicklungsinstrumente im Share Deal</b>                         | <b>17</b> |
| 5.1. Allgemeine Vorbereitungen durch die Abwicklungseinheit            | 17        |
| 5.2. Spezielle Vorbereitungen zur Unternehmensveräußerung (Share Deal) | 19        |
| 5.3. Spezielle Vorbereitungen zum Brückeninstitut (Share Deal)         | 22        |
| <b>6. Transferperimeter im Asset Deal</b>                              | <b>26</b> |
| 6.1. Herausforderungen   | 26        |
| 6.2. Überblick zum Vorgehensmodell                                     | 26        |
| 6.3. Schritt 1: Festlegung Übertragungszweck                           | 28        |
| 6.4. Schritt 2: Festlegung Auswahlkriterien                            | 28        |
| 6.5. Schritt 3: Anwendung Schutzbestimmungen                           | 29        |
| 6.6. Schritt 4: Bestimmung Transfereinheiten                           | 31        |
| 6.7. Schritt 5: Festlegung Transferfilter                              | 31        |
| 6.8. Schritt 6: Iterative Anpassung Transferperimeter                  | 32        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>7. Abwicklungsinstrumente im Asset Deal</b>                         | <b>34</b> |
| 7.1. Allgemeine Vorbereitungen durch die Abwicklungseinheit            | 34        |
| 7.2. Spezielle Vorbereitungen zur Unternehmensveräußerung (Asset Deal) | 37        |
| 7.3. Spezielle Vorbereitungen zum Brückeninstitut (Asset Deal)         | 42        |
| 7.4. Spezielle Vorbereitungen zur Vermögensverwaltungsgesellschaft     | 49        |
| <b>Anhang I – Glossar</b>  | <b>56</b> |

# Abkürzungsverzeichnis

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>EAD</b>                    | Exposure at Default (Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls).  |
| <b>FMI(S)</b>                 | Financial Market Infrastructure(s) (Finanzmarktinfrastruktur(en)).  |
| <b>Emittentenleitfaden</b>    | Emittentenleitfaden der BaFin in der jeweils gültigen Fassung   |
| <b>ICAAP</b>                  | Internal Capital Adequacy Assessment Process (bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung).   |
| <b>IFRS</b>                   | International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards).   |
| <b>ILAAP</b>                  | Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung).   |
| <b>i. V. m.</b>               | in Verbindung mit.  |
| <b>LGD</b>                    | Loss given default (Ausfallverlustquote).   |
| <b>MaAbwicklungsbewertung</b> | Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung in der jeweils gültigen Fassung. |
| <b>MaAbwicklungsfähigkeit</b> | Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung in der jeweils gültigen Fassung.   |
| <b>MaBail-in</b>              | Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in in der jeweils gültigen Fassung.  |
| <b>MaRisk</b>                 | Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in der jeweils gültigen Fassung.  |
| <b>MIS</b>                    | Management Information System (Management-Informationssystem).  |
| <b>PCEV</b>                   | Post-conversion equity value (Eigenkapitalwert nach der Umwandlung) gemäß Richtlinie 2014/59/EU (siehe Artikel 10 Absatz 5 DelVO (EU) 2018/345).  |
| <b>PD</b>                     | Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit).   |
| <b>SRB</b>                    | Single Resolution Board (Einheitlicher Abwicklungsausschuss) im Sinne von Artikel 1 SRM-VO.   |
| <b>VDR</b>                    | Virtual Data Room (virtueller Datenraum).   |
| <b>WDCCI</b>                  | Write Down and Conversion of Capital Instruments (Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten).  |

Die Begriffe, die im Anhang I (Glossar) aufgeführt sind, haben in diesem Rundschreiben die Bedeutung, die ihnen in Anhang I zugewiesen sind.

# Rechtsquellenverzeichnis

- BRRD** Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) - Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch Art. 5 Richtlinie (EU) 2022/2556 vom 14.12.2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist.
- CRD** Capital Requirements Directive (Kapitaladäquanzrichtlinie) - Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), die zuletzt durch Art. 146 VO (EU) 2023/1114 vom 31.5.2023 (ABl. L150 vom 9.6.2023 S. 40) geändert worden ist.
- CRR** Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) - Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch Art. 1 Verordnung (EU) 2022/2036 vom 19.10.2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1) geändert worden ist.
- DeIVO (EU) 2016/1075** Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).
- DeIVO (EU) 2017/867** Delegierte Verordnung (EU) 2017/867 der Kommission vom 7. Februar 2017 über die bei partiellen Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 15).

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>DeIVO (EU) 2018/345</b> | Delegierte Verordnung (EU) 2018/345 der Kommission vom 14. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen:   |
| <b>EBA/GL/2015/05</b>      | Leitlinien zur Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte gemäß Artikel 42 Absatz 14 der Richtlinie 2014/59/EU haben könnte.  |
| <b>EBA/GL/2022/11</b>      | Leitlinien zur Übertragbarkeit für die Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien.  |
| <b>HGB</b>                 | Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist.  |
| <b>KStG</b>                | Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.   |
| <b>KWG</b>                 | Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.   |
| <b>MAR</b>                 | Market Abuse Regulation (Marktmissbrauchsverordnung) – Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Art. 1 VO (EU) 2019/2115 vom 27.11.2019 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert wurde.                                 |
| <b>SAG</b>                 | Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist.   |
| <b>SRM-VO</b>              | Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Art. 94 VO (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist. |

# Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Index Übertragungshandbuch Unternehmensveräußerung (Share Deal) ..... | 20 |
| Tabelle 2: Index Übertragungshandbuch Brückeninstitut (Share Deal) .....         | 24 |
| Tabelle 3: Übersicht Verknüpfungen und Schutzbestimmungen.....                   | 29 |
| Tabelle 4: Index Übertragungshandbuch Unternehmensveräußerung (Asset Deal).....  | 38 |
| Tabelle 5: Index Übertragungshandbuch Brückeninstitut (Asset Deal).....          | 45 |
| Tabelle 6: Index Übertragungshandbuch Vermögensverwaltungsgesellschaft.....      | 52 |

# 1. Einleitung

**1.1.** Im Rahmen der Abwicklungsplanung hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen zu prüfen (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit) und gegebenenfalls Abwicklungshindernisse abzubauen beziehungsweise zu beseitigen. Hierzu gehört die Prüfung, ob eine ausgewählte Abwicklungsstrategie durchführbar ist und ob potentielle Abwicklungshindernisse vorliegen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 26 bis 31 der DelVO (EU) 2016/1075). Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich schnell verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts bzw. eines gruppenangehörigen Unternehmens wesentlichen Informationen bereitzustellen (Artikel 29 Absatz 1 DelVO (EU) 2016/1075 i. V. m. Nummer 9 von Abschnitt C des Anhangs der BRRD). Im Rahmen dieses Rundschreibens zählt hierzu, ob das Institut bzw. die Gruppe fähig ist, die benötigten Informationen, Prozesse, Strukturen und Systeme für die erfolgreiche Durchführung einer Übertragung von Anteilen, Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen im Rahmen der Anwendung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut oder der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 24 bis 26 SRM-VO bzw. § 107 SAG (folgend „struktureller Abwicklungsinstrumente“) vorhalten zu können.

**1.2.** Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen des Rundschreibens „Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit bei der Abwicklungsplanung“ (folgend „MaAbwicklungsfähigkeit“) zur Operationalisierung der strukturellen Abwicklungsinstrumente. Es ist in Kombination mit dem Rundschreiben „Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung“ (folgend „MaAbwicklungsbewertung“) und gegebenenfalls dem Rundschreiben „Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in“ (folgend „MaBail-in“) anzuwenden.

**1.3** Die BaFin wird als nationale Abwicklungsbehörde insbesondere bei ihrer Abwicklungsplanung für Institute und Gruppen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO die unter 1.1. genannten Aspekte der Abwicklungsfähigkeit für die Anwendung struktureller Abwicklungsinstrumente grundsätzlich als gegeben ansehen, wenn die Vorgaben dieses Rundschreibens eingehalten werden. Um ein verhältnismäßiges Vorgehen zu gewährleisten, wird die BaFin die Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens bei der Abwicklungsplanung darauf hinweisen, dass und zu welchem Zeitpunkt sie deren Fähigkeit voraussetzt, die in diesem Rundschreiben enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.

**1.4.** Dieses Rundschreiben stellt das Zielbild dar, welches nach der Erwartung der BaFin die betroffenen Institute bzw. Gruppen erreichen müssen, um für die Durchführbarkeit struktureller Abwicklungsinstrumente als abwicklungsfähig zu gelten. Durch dieses Zielbild wird eine einheitliche, vergleichbare und transparente Basis für die Abwicklungsplanung geschaffen. Die konkrete Implementierung der Vorgaben dieses Rundschreibens zur Erreichung des Zielbildes und der Zeitpunkt, zu dem das Zielbild erreicht sein muss, werden bei der Abwicklungsplanung institutsspezifisch für den jeweiligen Ist-Zustand und den jeweils erwarteten Umsetzungsaufwand festgelegt. In der Abwicklungsplanung wird entschieden, ob und wann die Vorgaben dieses Rundschreibens durch ein Institut bzw. gruppenangehöriges Unternehmen umgesetzt werden sollen.

**1.5.** Dieses Rundschreiben stellt die nationale Konkretisierung wesentlicher Aspekte der von der EBA veröffentlichten Leitlinien als Ergänzung zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von strukturellen Abwicklungsinstrumenten dar.<sup>1</sup> Es ersetzt die Leitlinien der EBA jedoch nicht, die von den Instituten bzw. gruppenangehörigen Unternehmen zusätzlich zu den Vorgaben dieses Rundschreibens eingehalten werden müssen.

---

<sup>1</sup> EBA/GL/2022/11.



**1.6.** Soweit im Folgenden der Begriff der Abwicklungsfähigkeit verwendet wird, bezieht sich dieser ausschließlich auf die nach diesem Rundschreiben gestellten Anforderungen an die Vorbereitungsmaßnahmen, bereitzustellenden Informationen und an die technische und organisatorische Ausstattung zur Umsetzung struktureller Abwicklungsmaßnahmen. Die Beurteilung, ob sämtliche weitere Kriterien der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts und/oder eines gruppenangehörigen Unternehmens erfüllt sind, bleibt hiervon unberührt und ist nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

## 2. Hintergrund und Hinweise

**2.1.** Die Abwicklung eines Instituts oder einer Gruppe erfordert ein schnelles, zielgerichtetes Handeln der Abwicklungsbehörde. Dazu benötigt die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Informationen, die das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen auf Grundlage von Artikel 34 SRM-VO bzw. § 78 Absatz 1 Nr. 1 SAG innerhalb kürzester Zeit bereitstellen muss. Hierzu gehören insbesondere auch die Informationen, die für die Durchführung der strukturellen Abwicklungsinstrumente, das heißt für die Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 107 SAG, erforderlich sind. Damit die Institute und gruppenangehörigen Unternehmen in der Lage sind, diese Informationen im Falle einer Abwicklung in geeigneter Form und Qualität kurzfristig bereitzustellen, müssen sie entsprechende Systeme und Prozesse in Form einer technischen und organisatorischen Ausstattung einrichten. Des Weiteren haben die Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen Systeme, Strukturen und Prozesse vorzuhalten, die eine erfolgreiche Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente ermöglichen. Fehlen solche Systeme und Prozesse oder sind sie unzureichend, kann dies ein Abwicklungshindernis darstellen. Die Einhaltung der Vorgaben dieses Rundschreibens dient der Vermeidung einer potentiellen Feststellung von Abwicklungshindernissen und eines Verfahrens zu deren Beseitigung.

**2.2.** Das Rundschreiben beschreibt die grundsätzliche Erwartung der BaFin an die bereitzustellenden Daten, Informationen und Prozesse im Krisenfall sowie Vorbereitungsmaßnahmen in der Abwicklungsplanung im Zusammenhang mit der Umsetzung struktureller Abwicklungsinstrumente.

**2.3.** Die BaFin kann von den genannten Vorgaben abweichen und insbesondere weitergehende Anforderungen stellen und weitere Informationen anfordern, sofern dies im Einzelfall geboten ist.

**2.4.** Unabhängig von den vorstehenden Hinweisen behält sich die BaFin die Ausübung der Befugnis zur Durchführung eines Verfahrens über die Beseitigung von Abwicklungshindernissen nach Maßgabe der SRM-VO bzw. des SAG vor.

**2.5.** Die BaFin behält sich Änderungen dieses Rundschreibens vor.

# 3. Anwendungsbereich

## 3.1. Erläuterung des Anwendungsbereichs

**3.1.1.** Dieses Rundschreiben richtet sich ausschließlich an diejenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO nach Artikel 2 SRM-VO oder in den Anwendungsbereich des SAG nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG fallen und für die die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO bzw. gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG i. V. m. § 3 SAG zuständig ist.

**3.1.2.** Unternehmen oder Gruppen, für die der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO zuständig ist, werden vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens nicht erfasst.

**3.1.3.** Ferner erfasst der Anwendungsbereich dieses Rundschreibens grundsätzlich keine Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht. Weiterhin gilt dieses Rundschreiben grundsätzlich nur für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, für die im Rahmen der Abwicklungsplanung eine bevorzugte oder alternative Abwicklungsstrategie festgelegt wurde, die eine Übertragung im Sinne der Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 107 SAG vorsieht. Die Abwicklungsbehörde behält sich aber die Möglichkeit vor, die Anforderungen, die nach diesem Rundschreiben vorgesehen sind, auch an Institute oder gruppenangehörige Unternehmen zu stellen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht oder für die im Abwicklungsplan keine Anwendung struktureller Abwicklungsinstrumente geplant ist. Solange ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen keine entsprechende Unterrichtung seitens der BaFin erhalten hat, darf es davon ausgehen, dass alle Angaben im Sinne dieses Rundschreibens zunächst entbehrlich sind und somit keine diesbezüglichen Prozesse und Systeme vorzuhalten sowie Informationen zu übermitteln sind.

## 3.2. Erfüllung der Anforderungen

**3.2.1.** Die Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens ist grundsätzlich von der Abwicklungseinheit zu gewährleisten.

**3.2.2.** „**Abwicklungseinheiten**“ sind Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, für die ein gemäß Artikel 9 i. V. m. Artikel 8 SRM-VO bzw. §§ 40, 46 SAG erstellter Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorsieht (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24a SRM-VO, § 2 Absatz 3 Nummer 3a SAG).

**3.2.3.** Eine **Abwicklungsgruppe** sind

- (a)** eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten, Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten oder in einem Drittstaat niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder
- (b)** CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24b SRM-VO, § 2 Absatz 3 Nummer 3b SAG).

## 4. Strukturelle Abwicklungsinstrumente

### 4.1. Überblick: Strukturelle Abwicklungsinstrumente

#### 4.1.1. Es bestehen drei strukturelle Abwicklungsinstrumente:

- Instrument der Unternehmensveräußerung (folgend „**Unternehmensveräußerung**“): Übertragung von Anteilen an der Abwicklungseinheit (folgend „Share Deal“) oder von Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit (folgend „Asset Deal“) auf einen Dritten (Artikel 24 SRM-VO bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SAG),
- Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut (folgend „**Brückeninstitut**“): Übertragung von Anteilen an der Abwicklungseinheit (Share Deal) oder von Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit (Asset Deal) auf ein Brückeninstitut (Artikel 25 SRM-VO bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SAG) und
- Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (folgend „**Vermögensverwaltungsgesellschaft**“): Übertragung von Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit (Asset Deal) auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (Artikel 26 SRM-VO bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2 SAG).

**4.1.2.** Die Vorschriften unterscheiden zwischen der Übertragung der Anteile an der Abwicklungseinheit (**Share Deal**) und der Übertragung von Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit (**Asset Deal**). Während die Unternehmensveräußerung und das Brückeninstitut sowohl als Share Deal als auch als Asset Deal ausgestaltbar sind, kann die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nur in Form des Asset Deals erfolgen. Mit Ausnahme der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist der übertragende Rechtsträger nach einer Übertragung in Form des Asset Deals zu liquidieren (Artikel 22 Absatz 5 SRM-VO bzw. § 116 Absatz 1 Satz 2 SAG). Bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes erfolgt die Liquidation auf Antrag der Abwicklungsbehörde im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens (§ 116 Absatz 1 Satz 1 SAG).

**4.1.3.** Während beim Asset Deal grundsätzlich eine **Separierung** von zu übertragenden Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten und solchen, die in der Abwicklungseinheit verbleiben sollen, erfolgt, ist die Separierung beim Share Deal grundsätzlich nicht notwendig, weil die Abwicklungseinheit als Ganzes erhalten bleibt.<sup>2</sup> Die Notwendigkeit einer Separierung erhöht Aufwand und Komplexität einer Abwicklung und bedarf umfangreicher Vorbereitungen in der Abwicklungsplanung. Herausforderungen im Rahmen der Separierung bestehen insbesondere in der Sicherstellung der operativen und finanziellen Kontinuität des übernehmenden Rechtsträgers und der Beachtung gesetzlicher Schutzbestimmungen bei der Auswahl der Übertragungsgegenstände gemäß § 110 SAG i. V. m. DeIVO (EU) 2017/867.

**4.1.4.** Für die Übertragung hat der übernehmende Rechtsträger eine **Gegenleistung** zu erbringen (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO, Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b SRM-VO bzw. § 111 SAG). Die Gegenleistung bestimmt sich im Falle der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder des Brückeninstituts aus dem Ergebnis der Bewertung nach Artikel 20 SRM-VO bzw. § 69 SAG (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 111 Absatz 2 und 3 SAG). Im Falle der Unternehmensveräußerung wird die Höhe der Gegenleistung hingegen im Rahmen eines Vermarktungsprozesses nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d SRM-VO bzw. § 126 SAG oder, bei Verzicht auf einen Vermarktungsprozess, nach Maßgabe von

---

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Separierung auch für einen Share Deal von Bedeutung sein; beispielweise wenn Konzerngesellschaften außerhalb der Abwicklungsgruppe liegen und/oder die Abwicklungsgruppe einem Verbund angehört.

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 126 Absatz 3 SAG außerhalb eines Vermarktungsprozesses bestimmt (§ 111 Absatz 1 SAG). Die Gegenleistung ist in Geld oder Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers zu leisten (§ 111 Absatz 5 SAG). Im Fall der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann die Gegenleistung auch in Schuldtiteln des übernehmenden Rechtsträgers erfolgen (§ 111 Absatz 5 SAG). Ist bei Anwendung der Instrumente der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft der ermittelte Wert der Übertragungsgegenstände negativ, tritt an die Stelle der Gegenleistung grundsätzlich die Pflicht des übertragenden Rechtsträgers, dem übernehmenden Rechtsträger einen **Ausgleich** zu gewähren (§ 111 Absatz 3 SAG).

**4.1.5.** Die Abwicklungsbehörde ordnet die Übertragung durch eine Abwicklungsanordnung gemäß § 77, § 137 i.V.m. § 107 SAG an. Allerdings bedarf die Übertragung der **Einwilligung** des übernehmenden Rechtsträgers (§ 109 Absatz 1 Satz 1 SAG). Im Falle der Unternehmensveräußerung muss die Einwilligung zudem öffentlich beurkundet werden (§ 109 Absatz 1 Satz 3 SAG).

**4.1.6.** Aufgrund der regelmäßigen Dringlichkeit der Abwicklung sieht das SAG **Erleichterungen** vor, welche der zügigen Umsetzung einer Übertragung bzw. der nahtlosen Fortführung des Geschäftsbetriebs nach einer Übertragung dienen:

- **Mitgliedschaft in und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen, Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssystemen:** Gemäß § 118 Abs. 3 SAG kann der übernehmende Rechtsträger als Rechtsnachfolger des in Abwicklung befindlichen Instituts alle Rechte, die zuvor von diesem in Bezug auf die Übertragungsgegenstände ausgeübt wurden, weiter ausüben. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Mitgliedschaft in Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssystemen.
- **Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungsverfahren:** Sofern der übernehmende Rechtsträger noch nicht über die erforderlichen Erlaubnisse, Zulassungen oder Genehmigungen verfügt, gilt die Abwicklungsanordnung gemäß § 119 Absatz 2 SAG im Inland als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung. Der Antrag ist unverzüglich zu bescheiden. Bis zur endgültigen Erteilung der erforderlichen Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung gelten diese vorübergehend als erteilt (§ 119 SAG Absatz 3 SAG).
- **Inhaberkontrollverfahren:** Gemäß § 120 SAG nimmt die Aufsichtsbehörde die Beurteilung nach § 2c KWG rechtzeitig vor, so dass die Anwendung des entsprechenden Abwicklungsinstruments nicht verzögert wird. Wenn die Aufsichtsbehörde ihre Beurteilung nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung abschließt, wird die Übertragung dennoch wirksam, ohne dass ein Vollzugshindernis besteht (§ 120 Absatz 2 Nummer 1 SAG).

**4.1.7.** Aufgrund der beim Asset Deal notwendigen Separierung ist es erforderlich, dass eine **gegenseitige Unterstützung** zwischen übernehmendem und übertragendem Rechtsträger erfolgt. Der Gesetzgeber erteilt der Abwicklungsbehörde im Rahmen des § 80 SAG deshalb die Befugnis, anzuordnen, dass der übertragende Rechtsträger dem übernehmenden Rechtsträger diesbezügliche Informationen, Dienstleistungen, Einrichtungen sowie Mitarbeiter bereitstellt, die für den effektiven Betrieb des übertragenen Geschäfts benötigt werden. Des Weiteren regelt § 123 SAG, dass der übertragende Rechtsträger die (Mit-)Nutzung verbleibender Gegenstände, auf deren Nutzung der übernehmende Rechtsträger angewiesen ist, dem übernehmenden Rechtsträger gegen Entgelt vorübergehend gestatten muss. Die Verpflichtung gilt spiegelbildlich für den Fall eines Nutzungserfordernisses durch den übertragenden Rechtsträger.

**4.1.8.** Zur Sicherstellung der **operativen Durchführung** von strukturellen Abwicklungsinstrumenten müssen zudem zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss Folgendes gegeben sein:

- **Operative Kontinuität** (Asset Deal und Share Deal): Die operative Kontinuität des übertragenen Geschäfts muss bereits unmittelbar nach der Abwicklung und dauerhaft sichergestellt sein. Die

Anforderungen hinsichtlich eines Asset Deals sind in diesem Zusammenhang in der Regel umfangreicher als beim Share Deal und betreffen beispielweise regelmäßig die Gewährleistung von Dienstleistungen zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Rechtsträger und die Wahrung benötigter Zugänge zu Finanzmarktinfrastrukturen.

- **Finanzielle Kontinuität** (Asset Deal und Share Deal): Die finanzielle Kontinuität des übernehmenden Rechtsträgers muss bereits unmittelbar nach der Abwicklung und dauerhaft sichergestellt sein. Im Falle der Unternehmensveräußerung liegt die Verantwortung hinsichtlich der Sicherstellung der finanziellen Kontinuität beim Erwerber.
- **Separierbarkeit** (insbesondere bei Asset Deals)<sup>3</sup>: Bei der Durchführung einer Übertragung muss eine gesetzeskonforme, ökonomisch sinnvolle und operativ umsetzbare Auswahl von Übertragungsgegenständen und Gegenständen, die in der Abwicklungseinheit verbleiben, erfolgen. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen sind vor allem die Schutzbestimmungen gemäß § 110 SAG i. V. m. DelVO (EU) 2017/867 zu beachten.

**4.1.9.** Erfolgt eine Übertragung im Rahmen eines Asset Deals, sieht das SAG grundsätzlich und innerhalb klarer Grenzen die Möglichkeit vor, die Gesamtheit der Übertragungsgegenstände (folgend „Transferperimeter“) durch **Rückübertragung** gewisser Übertragungsgegenstände nach der Abwicklung anzupassen. Dies kann beispielweise erfolgen, wenn sich nach der Abwicklung herausstellt, dass bestimmte Übertragungsgegenstände die grundsätzlich vorgegebenen Kriterien für die Übertragung nicht erfüllen. Die gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen hinsichtlich möglicher Rückübertragungen unterscheiden sich je nach strukturellem Abwicklungsinstrument. Es gelten die speziellen Vorschriften: § 127 SAG (Unternehmensveräußerung), § 131 SAG (Brückeninstitut) und § 135 SAG (Vermögensverwaltungsgesellschaft).

## 4.2. Spezifika der Unternehmensveräußerung

**4.2.1.** Im Gegensatz zum Brückeninstitut oder zur Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgt die Unternehmensveräußerung an einen unabhängigen Dritten (folgend „Erwerber“) grundsätzlich nach Durchführung eines **Vermarktungsprozesses** (Artikel 25 SRM-VO bzw. § 126 SAG). Der Vermarktungsprozess muss die Anforderungen des § 126 Absatz 2 SAG erfüllen und insbesondere offen, transparent und diskriminierungsfrei sein. Für die Abwicklungseinheit erfordert das Abwicklungsinstrument unter anderem das Aufsetzen eines Datenraumes für die von den potentiellen Erwerbern durchzuführende Due Dilligence. Die Abwicklungsbehörde kann die Unternehmensveräußerung auch ohne einen Vermarktungsprozess durchführen, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Vermarktungsprozess wahrscheinlich die Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung und damit das Erreichen eines oder mehrerer Abwicklungsziele beeinträchtigt (§ 126 Absatz 3 SAG).

**4.2.2.** Die Planung einer Unternehmensveräußerung bietet sich nur bei Instituten oder Institutsteilen an, bei denen eine begründete Aussicht auf eine **erfolgreiche Veräußerung** besteht.

**4.2.3.** Die **Rekapitalisierung** der Abwicklungseinheit bzw. Abwicklungsgruppe im Falle der Unternehmensveräußerung im Share Deal kann grundsätzlich durch (i) einen Bail-in vor der Übertragung, (ii) den Erwerber nach der Übertragung oder (iii) eine Kombination aus den beiden Ansätzen erfolgen.

---

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die Separierung auch für einen Share Deal von Bedeutung sein; beispielweise wenn Konzerngesellschaften außerhalb der Abwicklungsgruppe liegen und/oder die Abwicklungsgruppe einem Verbund angehört.

### 4.3. Spezifika des Brückeninstituts

**4.3.1.** Für ein Brückeninstitut gelten die Anforderungen des § 128 SAG. Insbesondere ist das Brückeninstitut durch die Abwicklungsbehörde zu kontrollieren und muss ganz oder teilweise von ihr oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden (§ 128 Absatz 1 SAG). Die Kontrolle des Brückeninstituts durch die Abwicklungsbehörde kann auch dann gewahrt werden, wenn sie keinen oder nur einen sehr kleinen Anteil am Brückeninstitut hält, denn gemäß § 125 Absatz 1a SAG kann sie alle Maßnahmen anordnen, die zur wirksamen Ausübung der Kontrolle im Sinne des § 128 Absatz 1 Nummer 2 SAG notwendig sind. Zudem gehen gemäß § 124 Absatz 1 bis 3 SAG die Stimmrechte nach der Abwicklung auf die Abwicklungsbehörde über.

**4.3.2.** Das Brückeninstitut ist mit dem Ziel zu betreiben, den Zugang zu kritischen Funktionen aufrecht zu erhalten und eine **Weiterveräußerung** des Instituts als Ganzes oder in Teilen innerhalb von grundsätzlich zwei Jahren zu erzielen (§ 128 Absatz 3 SAG). Die Abwicklungsbehörde kann die Frist von zwei Jahren auch mehrfach um ein Jahr verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 128 Absatz 4 SAG vorliegen.

**4.3.3.** Erfolgt die Übertragung auf das Brückeninstitut als Asset Deal, werden grundsätzlich zumindest die kritischen Funktionen übertragen. Bei der Übertragung ist sicherzustellen, dass die **Überlebensfähigkeit** des Brückeninstituts mindestens bis zur geplanten Umsetzung der Ausstiegsstrategie sichergestellt ist.

**4.3.4.** Die **Kapitalisierung** im Falle der Übertragung auf ein Brückeninstitut im Share Deal kann durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (folgend „Bail-in“) auf Ebene der Abwicklungseinheit vor der Übertragung erfolgen. Erfolgt die Gegenleistung für die Übertragung in Anteilen am Brückeninstitut werden die Anteilseigner der Abwicklungseinheit (nach Durchführung der Übertragung und Gewährung der Gegenleistung) zu Anteilseignern am Brückeninstitut. Im Falle eines Asset Deals kann die Kapitalisierung des Brückeninstituts durch die Übertragung von mehr Vermögensgegenständen als Verbindlichkeiten („Aktivüberhang“), durch einen Bail-in auf Ebene des Brückeninstituts nach der Übertragung oder durch eine Kombination aus den beiden Ansätzen erfolgen. Erfolgt die Gegenleistung für die Übertragung in Anteilen am Brückeninstitut wird der übertragende Rechtsträger (nach Durchführung der Übertragung und Gewährung der Gegenleistung) zum Anteilseigner am Brückeninstitut.

### 4.4. Spezifika der Vermögensverwaltungsgesellschaft

**4.4.1.** Die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann nur erfolgen, wenn mindestens einer der drei in § 132 SAG vorgegebenen Übertragungszwecke vorliegt. Das heißt, wenn

- eine Verwertung der zu übertragenden Übertragungsgegenstände im Rahmen eines Insolvenzverfahrens angesichts der Lage auf dem Markt **negative Auswirkungen** auf einen **Finanzmarkt** oder mehrere Finanzmärkte haben könnte,
- die Übertragung erforderlich ist, um das **ordnungsgemäße Funktionieren** des in Abwicklung befindlichen Instituts oder des Brückeninstituts sicherzustellen, oder
- die Übertragung erforderlich ist, um die entsprechenden **Verwertungserlöse** zu maximieren.

Hinsichtlich der Prüfung der ersten Bedingung sind die relevanten Leitlinien der EBA zu beachten.<sup>4</sup>

**4.4.2.** Die Vermögensverwaltungsgesellschaft darf nur in Kombination mit einem anderen Abwicklungsinstrument genutzt werden (Artikel 22 Absatz 4 SRM-VO bzw. § 77 Absatz 7 SAG). Weiterhin muss

---

<sup>4</sup> Vgl. u.a. EBA/GL/2015/05.

die Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine im Sinne des § 133 SAG festgelegte Verfassung verfügen. Sie ist durch die Abwicklungsbehörde zu kontrollieren und muss ganz oder teilweise von der Abwicklungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle gehalten werden (§ 133 Absatz 1 SAG). Die **Kontrolle** der Vermögensverwaltungsgesellschaft durch die Abwicklungsbehörde kann auch gewahrt werden, wenn die Abwicklungsbehörde keinen oder nur einen sehr kleinen Anteil an der Vermögensverwaltungsgesellschaft hält, da die Abwicklungsbehörde gemäß § 125 Absatz 1a SAG alle Maßnahmen anordnen kann, die zur wirksamen Ausübung der Kontrolle im Sinne des § 133 Absatz 1 Nummer 2 SAG notwendig sind.

**4.4.3.** Die Vermögensverwaltungsgesellschaft dient der bestmöglichen Liquidation der Übertragungsgegenstände und ist mit dem Ziel zu betreiben, die **Verwertungserlöse** durch die Veräußerung oder die geordnete Abwicklung zu maximieren (§ 133 Absatz 3 SAG). Ein Anwendungsbeispiel ist die Übertragung „problematischer Vermögensgegenstände“ zur Sicherstellung des ordnungsmäßigen Funktionierens des in Abwicklung befindlichen Instituts (§ 132 Absatz 1 Nummer 2 SAG).



# 5. Abwicklungsinstrumente im Share Deal

## 5.1. Allgemeine Vorbereitungen durch die Abwicklungseinheit

**5.1.1. Technisch-organisatorische Ausstattung:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, müssen Prozesse, Systeme sowie technische und personelle Ressourcen zur Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Share Deal) jederzeit im Krisenfall zur Verfügung stehen. Diesbezüglich hat die Abwicklungseinheit die „*Abwicklungsbezogene Governance*“ (Prinzip 1.2 der MaAbwicklungsfähigkeit) um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krise zu erweitern.

**5.1.2. Externe Verflechtungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss bei der Abwicklungsplanung eine Verflechtungsanalyse im Hinblick auf die umzusetzende Abwicklungsstrategie durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Es sind insbesondere nachstehende Herausforderungen zu analysieren und entsprechende Lösungskonzepte (z.B. abwicklungssichere Verträge mit Dritten) für die Zeit vor, während und nach der Abwicklung zu entwickeln und zu etablieren. Insbesondere sind Verflechtungen (i) zu Konzerngesellschaften außerhalb der Abwicklungsgruppe, (ii) anderen Unternehmen innerhalb des gleichen Verbunds und/oder (iii) sonstigen abwicklungsrelevanten Dritten (z.B. Gegenparteien, Dienstleistern) zu betrachten:

- Operative und personelle Verflechtungen (z.B. Dienstleistungsverträge für IT, Rechnungswesen, Compliance, gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Drittstaatsdienstleistungsverträge (Change of Control, acceleration clauses etc.), Dienstleistungsverträge über Zwischengesellschaft, personelle Verflechtungen, (weitere) Auslagerungen),
- Finanzielle Verflechtungen (z.B. gewährte und erhaltene Garantien, Verbindlichkeiten, Besicherungen, Kredite, wesentliche Finanzmarktinfrastrukturen, wesentliche Gegenparteien, gemeinsames Liquiditätsmanagement),
- Ökonomische Verflechtungen (z.B. gemeinsame Vertriebskanäle, -plattformen und -partner),
- Verbund-/Sektor-relevante Verflechtungen (z.B. Institutssicherungssystem, Einleger- und Anlegerentschädigungseinrichtungen, gemeinsame IT-Anwendungen/Plattformen, Beteiligungen an Verbundunternehmen, markenrechtliche Aspekte),
- Gesellschafts-, handels- und steuerrechtliche Verflechtungen (z.B. Ergebnisabführungs- und/oder Beherrschungsverträge, Patronatserklärungen, steuerliche Organisationsformen, handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis, Konzernbilanzierung).

**5.1.3. Finanzielle Kontinuität:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat es bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Kontinuität im Abwicklungsfall während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Share Deal) stets gewahrt bleibt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 3.1 bis 3.3 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern. Insbesondere sind die für die obigen Verflechtungen entwickelten Lösungskonzepte in das **Gesamtkonzept zur Sicherstellung der finanziellen Kontinuität** zu integrieren sowie dessen Umsetzung im Abwicklungsfall systemseitig vorzubereiten. Das Konzept ist derart auszugestalten, dass es im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert werden kann. Neben den systemseitigen Anforderungen des Rundschreibens MaBail-in zur Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung (z.B. Neuerstellung Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, RWA- und Eigenmittelberechnung) hat das Institut bzw. die Gruppe u.a. dafür Sorge zu tragen, dass nach der Abwicklung unter Beachtung der oben identifizierten Verflechtungen

- der regulatorische und ökonomische Kapital- und der (erwartete) Liquiditätsbedarf der Abwicklungsgruppe in der Krise, während der Abwicklung und nach der Abwicklung kurzfristig bestimmt und Lösungen mit dem übernehmenden Rechtsträger umgesetzt werden können und
- eine Unterstützung des übernehmenden Rechtsträgers bei der Erfüllung aller finanziellen Pflichten erfolgen kann.

**5.1.4. Operative Kontinuität:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat es bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die operative Kontinuität im Abwicklungsfall während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Share Deal) stets gewahrt bleibt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 4.1 bis 4.6 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern. Insbesondere sind die für die obigen Verflechtungen entwickelten Lösungskonzepte in ein **Gesamtkonzept zur Sicherstellung der operativen Kontinuität** zu integrieren sowie dessen Umsetzung im Abwicklungsfall systemseitig vorzubereiten. Das Konzept ist derart auszugestalten, dass es im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert werden kann. Das Institut bzw. die Gruppe hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass nach der Abwicklung unter Beachtung der oben identifizierten Verflechtungen u.a.

- eine Stabilisierung der Geschäftsbeziehung mit wesentlichen Akteuren aus der Verflechtungsanalyse (z.B. Drittstaatendienstleister und Finanzmarktinfrastrukturen) erfolgt und
- relevante Mitarbeiter weiterhin zur Verfügung stehen.

**5.1.5. Daten- und Informationsbereitstellung:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass angemessene Management-Informationssysteme und eine angemessene technisch-organisatorische Infrastruktur bestehen, um die Abwicklungsstrategie erfolgreich im Krisenfall umzusetzen, insbesondere, um die finanzielle und operative Kontinuität nach der Übertragung der Anteile zu gewährleisten. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 5.1 bis 5.3 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern. Das heißt insbesondere, die Abwicklungseinheit muss vor, während und nach der Abwicklung der Abwicklungsbehörde jederzeit aktuelle Informationen bereitstellen können, damit die Abwicklungsbehörde fundierte Entscheidungen treffen kann. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Informationen und Daten für die Zwecke der Bewertung, der Unternehmensveräußerung und des WDCCI/Bail-in gemäß MaAbwicklungsbewertung und MaBail-in bereitzustellen sind.

**5.1.6. Krisenkommunikation:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass eine angemessene Kommunikation während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Share Deal) erfolgt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 6.1 und 6.2 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern. Insbesondere ist auf die Offenlegungspflichten („Disclosure Obligations“) gemäß MAR einzugehen.<sup>5</sup> Gleichfalls sind gegebenenfalls auch weitere Offenlegungspflichten in Drittstaaten zu berücksichtigen.

**5.1.7. Übertragungshandbücher:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass alle oben genannten Aspekte sowie die speziellen Vorbereitungen (siehe Unterkapitel 5.2. und 5.3.) detailliert in einem Übertragungshandbuch dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung des Übertragungshandbuchs hängt vom jeweiligen Abwicklungsinstrument ab, so dass die nachfolgenden Unterkapitel Gliederungsvorschläge enthalten.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch „Emittentenleitfaden der BaFin“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 5.2. Spezielle Vorbereitungen zur Unternehmensveräußerung (Share Deal)

**5.2.1. Überblick:** Die Schwerpunkte der Vorbereitungen der Abwicklungseinheit bei der Planung des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung (Share Deal) liegen insbesondere auf (i) der Vermarktbarkeitsanalyse sowie (ii) der Operationalisierung des Vermarktungsprozesses (z.B. Betrieb des virtuellen Datenraums, VDR) im Krisenfall. Ferner gilt zu beachten, dass stets die Anforderungen zur Durchführung einer Abwicklungsbewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung und des WDCCI-Instruments gemäß MaBail-in zu erfüllen sind.

**5.2.2. Zeitplan:** Die Dauer des **Vermarktungsprozesses** wird grundsätzlich von der Abwicklungsbehörde in Abhängigkeit der spezifischen Krisensituation sowie der Größe und Komplexität des Übertragungsgegenstands gewählt. Um eine effiziente Abwicklungsplanung zu ermöglichen, liegen den Vorbereitungen der Abwicklungseinheiten grundsätzlich zwei von der Abwicklungsbehörde festgelegte exemplarische Szenarien zugrunde, an denen sich die Abwicklungseinheit bei der Operationalisierung der Planung des Instruments der Unternehmensveräußerung orientiert. Die Details sind im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde zu besprechen:

- (1) Längerer Planungshorizont:** Dieser Zeitplan umfasst einen Gesamtzeitraum von drei Wochen und räumt den potentiellen Erwerbern und dem Bewerter etwa zehn Tage Zeit für die Due Diligence beziehungsweise die Bewertung ein.
- (2) Verkürzter Planungshorizont:** Dieser Zeitplan umfasst einen Gesamtzeitraum von vier Tagen (z.B. Donnerstag bis Sonntag) und räumt den potentiellen Erwerbern und dem Bewerter ungefähr 24 Stunden für die Due Diligence beziehungsweise die Bewertung ein.

**5.2.3. Vorbereitungen:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, müssen neben den in Unterkapitel 5.1. dargestellten allgemeinen Vorbereitungen insbesondere die nachstehenden speziellen Vorbereitungen für das Instrument der Unternehmensveräußerung (Share Deal) getroffen werden:

- a. Vermarktbarkeitsanalyse:** Es ist die Vermarktbarkeit der Abwicklungseinheit und der zugehörigen Abwicklungsgruppe zu untersuchen. In der Analyse sollen insbesondere die strategische Ausrichtung, Größe und Komplexität, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodell, Kundenbeziehungen, Marktkonzentration, Marktentwicklungschancen, Vertriebswege und geografische Aufschlüsselung in Bezug auf das Vorhandensein potentiell geeigneter Erwerber berücksichtigt werden.
- b. Konzept potentieller Erwerber:** Es sind Listen hinsichtlich des Universums potentieller Erwerber aus Sicht des Instituts auf Basis der Vermarktbarkeitsanalyse zu erstellen. Die Analyse soll u.a. folgende Aspekte berücksichtigen: finanzielle Leistungsfähigkeit (verfügbare Mittel, Kapitalaufnahme-fähigkeit, Kapitalmarktzugang), Transaktionserfahrung, Verbundzugehörigkeit, wettbewerbsrechtliche Aspekte, Erfolgchance und mögliche Hindernisse eines Inhaberkontrollverfahrens, Notwendigkeit von Zulassungen und Genehmigungen in Drittstaaten, strategische Überlegungen.
- c. Informationsmemorandum:** Es ist ein Informationsmemorandum vorzubereiten, das den potentiellen Erwerbern im Krisenfall im Rahmen des Verkaufsprozesses im VDR zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen eines Krisenfalls ist es kurzfristig zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Das Informationsmemorandum enthält in übersichtlicher Form alle Informationen, die aus Sicht eines potentiellen Erwerbers wesentlich sind (insbesondere Informationen, die zur eindeutigen Bestimmung der Übertragungsgegenstände benötigt werden und eine kurze Beschreibung des Verkaufsgegenstands, z.B. Geschäftsbereiche, Kernprodukte und Kundenswerpunkte, regionale Aufteilung, Marktstellung sowie wesentliche rechtliche Einheiten) und die Abwicklungs-

gruppe und die Hintergründe der Krise umfassend beschreiben. Der genaue Inhalt des Informationsmemorandums ist mit der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung abzustimmen.

- d. Betrieb VDR:**<sup>6</sup> Im Rahmen der Umsetzung des Vermarktungsprozesses obliegt der Abwicklungseinheit im Krisenfall insbesondere der Betrieb des VDR für die ausgewählten potentiellen Erwerber und den Bewerber. Hierzu zählt auch die administrative und inhaltliche Übernahme des strukturierten Frage- und Antwortprozesses innerhalb des VDR für die potentiellen Erwerber und den Bewerber gemäß MaAbwicklungsbewertung. Jedoch sind hier zusätzliche Anforderungen zu beachten, so können der Bewerber und potentielle Erwerber jeweils unterschiedliche Nutzungsrechte erhalten. Es ist ein Konzept zu erstellen, welche Informationen jeweils bereitgestellt werden sollen sowie welche Informationen zu schwärzen sind (z.B. personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse).
- e. Ablaufplan:** Die Abwicklungseinheit hat auf Basis der beiden exemplarischen Zeitpläne und in enger Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde einen Ablaufplan zu entwickeln, aus denen die Unterstützung der Abwicklungseinheit bei der Umsetzung des Instruments der Unternehmensveräußerung (Share Deal) hervorgeht. Er umfasst insbesondere alle relevanten Meilensteine, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten sowie internen und externe Abhängigkeiten.

**5.2.4. Übertragungshandbuch:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist ein Übertragungshandbuch zu erstellen, in das die allgemeinen und spezifischen Vorbereitungen für die Umsetzung des Instruments der Unternehmensveräußerung einfließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Instrument der Unternehmensveräußerung nur ein Abwicklungsinstrument einer bevorzugten oder alternativen Abwicklungsstrategie sein kann.<sup>7</sup> Die Abwicklungseinheit hat zunächst unter Berücksichtigung der insgesamt vorzubereitenden Abwicklungsinstrumente festzulegen, welche Aspekte in welchen Handbüchern berücksichtigt werden sollen, und eine dementsprechende Übersicht der Handbücher zu erstellen.<sup>8</sup>

Nachstehende Tabelle zeigt die Gliederung des Übertragungshandbuchs für den Fall der Unternehmensveräußerung (Share Deal), die in Absprache mit der Abwicklungsbehörde modifiziert und erweitert werden kann.

**Tabelle 1: Index Übertragungshandbuch Unternehmensveräußerung (Share Deal)**

| Nr.                                    | Beschreibung   |
|--|--|
| <b>1. Einführung</b>                   |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck, Zielsetzung und Struktur des Dokuments</li> <li>• Kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente der Abwicklungsstrategie (alle vorgesehenen Instrumente)</li> <li>• Wesentliche Herausforderungen der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
| <b>2. Beschreibung der Übertragung</b> |  |
|  | Zweck der Übertragung und der Abwicklungsstrategie <sup>9</sup>  |
| 2.1.                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Abwicklungsziele, z.B. Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen</li> <li>• Kurzbeschreibung der Übertragung, z.B. Verkauf der Anteile nach Rechtsformwechsel</li> </ul>  |
| 2.2.                                   | Vermarktbarkeitsanalyse (gemäß 5.2.3. a)   |

<sup>6</sup> Zu weiteren Hinweisen siehe das BaFin Rundschreiben MaAbwicklungsbewertung.

<sup>7</sup> Zudem ist eine Abwicklungsbewertung stets eine Voraussetzung für die Anwendung eines Abwicklungsinstruments.

<sup>8</sup> Zum Beispiel könnte es sich in bestimmten Fallkonstellationen anbieten, (1) die Governance und die Kommunikation in eigenständige Handbücher zu übernehmen, (2) den Betrieb des Datenraums (auch für potentielle Erwerber) vollständig im Handbuch zur Informationsbereitstellung (gemäß MaAbwicklungsbewertung) aufzunehmen und/oder (3) die Gläubigerbeteiligung beim Unternehmensverkauf in einem Bail-in-Handbuch darzustellen.

<sup>9</sup> Inhalte des Abschnitts sind auf Basis der Vorgaben der Abwicklungsbehörde zu dokumentieren.

| <b>Nr.</b>   | <b>Beschreibung</b>  |
|--|--|
|  | Konzept potentieller Erwerber (gemäß 5.2.3 b)  |
| 2.3.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse potentieller Erwerber und Begründung</li> <li>Liste potentieller Erwerber im Krisenfall</li> </ul>  |
| 2.4.   | Betrieb virtueller Datenraum gemäß 5.2.3. d. (ggf. Hinweis auf Handbuch zur Informationsbereitstellung gemäß MaAbwicklungsbewertung)   |
| <b>3. Verflechtungsanalyse gemäß 5.1.2.</b>              |  |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Rest des Konzerns, falls relevant  |
| 3.1.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Verbund, falls relevant  |
| 3.2.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und sonstigen Dritten, falls relevant  |
| 3.3.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
| <b>4. Umsetzung der Abwicklungsstrategie</b>             |  |
|  | Sicherstellung der finanziellen Kontinuität gemäß 5.1.3. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)   |
| 4.1.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung eines Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der entwickelten Lösungskonzepte zur Berücksichtigung der Verflechtungen und sonstiger relevanter Aspekte</li> <li>Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul>  |
|  | Sicherstellung der operativen Kontinuität gemäß 5.1.4. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)   |
| 4.2.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung eines Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der entwickelten Lösungskonzepte zur Berücksichtigung der Verflechtungen und sonstiger relevanter Aspekte</li> <li>Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul>  |
| 4.3.   | Ggf. Sicherstellung der Durchführung von WDCCI/Bail-in (ggf. Hinweis auf Bail-in-Handbuch gemäß MaBail-in)   |
| <b>5. Krisenkommunikation</b>                            |  |
| 5.1.   | Kommunikationsplan gemäß Prinzip 6.1 der MaAbwicklungsfähigkeit (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)   |
| 5.2.   | Governance für die Kommunikation gemäß Prinzip 6.2 der MaAbwicklungsfähigkeit (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)   |
| <b>6. Governance sowie Ablaufplan für den Krisenfall</b> |  |
| 6.1.   | Governance zur Umsetzung des Instruments gemäß 5.1.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Governance-Handbuch)   |
| 6.2.   | Ablaufplan (ggf. zu kombinieren mit Ablaufplänen für andere Abwicklungsinstrumente, z.B. Bail-in)  |
| <b>7. Offene Punkte und Herausforderungen</b>            |  |
| 7.1.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Verflechtungsanalyse   |
| 7.2.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der finanziellen Kontinuität   |
| 7.3.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der operativen Kontinuität   |
| 7.4.   | Sonstige offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte   |
| <b>8. Anhänge</b>  |  |
| 8.1.   | Kontaktliste   |
| 8.2.   | Informationsmemorandum gemäß 5.2.3. c.   |
| 8.3.   | Detaillierter Prozessplan für beide Zeitpläne gemäß 5.2.3. e.  |

### 5.3. Spezielle Vorbereitungen zum Brückeninstitut (Share Deal)

**5.3.1. Überblick:** Während die Schwerpunkte des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung (Share Deal) in der Planung auf der Vermarktbarkeitsanalyse sowie dem Vermarktungsprozess liegen, widmet sich der institutsspezifische Schwerpunkt der speziellen Vorbereitung des Brückeninstituts (Share Deal) der Sicherstellung der operativen und finanziellen Kontinuität, da die finanzielle und operative Unterstützung eines Erwerbers entfällt. Das Brückeninstitut muss grundsätzlich „aus sich heraus“ überlebensfähig sein. Ferner gilt zu beachten, dass die Anforderungen zur Durchführung einer Abwicklungsbewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung des WDCCI-Instruments gemäß MaBail-in stets zu erfüllen sind.

**5.3.2. Zeitplan:** Das Zeitfenster für die Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme wird von der Abwicklungsbehörde in Abhängigkeit der spezifischen Krisensituation sowie der Größe und Komplexität der Abwicklungsgruppe in Abwicklung gewählt. Um eine effiziente Abwicklungsplanung zu ermöglichen, legt die Abwicklungsbehörde als zeitliche Grundlage für die Vorbereitungen im Rahmen der Abwicklungsplanung einen Gesamtzeitraum von vier Tagen (z.B. Donnerstag bis Sonntag) fest, der dem Bewerber ungefähr 24 Stunden Zeit für die Bewertung einräumt.

**5.3.3. Vorbereitungen:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, sind neben den in Unterkapitel 5.1. dargestellten allgemeinen Vorbereitungen insbesondere nachstehende (1) spezielle Vorbereitungen durchzuführen und (2) Konzepte für die finanzielle und operationelle Kontinuität des Brückeninstituts zu ergänzen. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert werden können:

- a. **Konzept der regulatorischen Anforderungen:** Ausarbeitung eines Konzepts in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen, die das Brückeninstitut und die Abwicklungseinheit nach der Abwicklung auf Einzelebene und/oder konsolidierter Ebene (z.B. in Abhängigkeit des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises) erfüllen müssen.
- b. **Bilanzierungskonzept:** Ausarbeitung eines Bilanzierungskonzepts, aus dem die handelsrechtlichen Auswirkungen der Übertragung auf das Brückeninstitut sowie Lösungsvorschläge (samt Begründungen) ersichtlich werden, insbesondere hinsichtlich:
  - **Handelsrechtlicher Konsolidierungskreis:** Analyse für das Brückeninstitut und die Abwicklungsgruppe, insb. mit Blick auf die Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen,
  - **Rechnungslegungsstandard:** Analyse, ob die Bilanzierung nach HGB oder IFRS vorteilhafter wäre (bei Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses und Wahlrechtsausübung),
  - **Bilanzielle Übertragung:** Analyse des Vorgehens der bilanziellen Übertragung, der Pflicht zur Erstellung von Stichtagsabschlüssen, der möglichen Aufdeckung stiller Reserven, der Vorbereitung von Nachgründungs- und Sachkapitalerhöhungsprüfungen etc.
- c. **Steuerkonzept:** Ausarbeitung eines Steuerkonzepts, aus dem die steuerlichen Auswirkungen (auf das Brückeninstitut und die Abwicklungseinheit bzw. die Abwicklungsgruppe) bei der Übertragung auf das Brückeninstitut (Annahmen, Wahlrechtsausübung, Gestaltungsmaßnahmen, Quantifizierung, aktive und passive latente Steuern, Verlustvorträge, etc.) sowie Lösungsvorschläge ersichtlich werden, insb. hinsichtlich:
  - **Ertragsteuern:** Sicherstellung, dass steuerliche Schlussbilanzen im Krisenfall zeitnah in Bezug auf den Abwicklungsstichtag erstellt werden können,
  - **Umsatzsteuer:** Abschätzung der umsatzsteuerlichen Auswirkungen,

- **Gründerwerbsteuer:** Indikative Ermittlung der Höhe der durch die Veräußerung entstehenden Grunderwerbssteuer,
  - **Steuerliche Sonderthemen:** Zum Beispiel indikative Ermittlung von Verlustvorträgen und den für die Anwendbarkeit von Verschonungsregelungen der nach § 8c, 8d KStG relevanten Tatbestände, steuerliche Aspekte von Drittstaaten.
- d. Konzept der Betriebsorganisation:** Ausarbeitung eines Konzepts zur Betriebsorganisation des Brückeninstituts, insbesondere
- Erstellung einer Ablauf- und Aufbauorganisation des Brückeninstituts (benötigte Organisationseinheiten, Funktionstrennung, Personalplanung bzw. Personalbereitstellung),
  - Identifikation der künftig an das Brückeninstitut zu erbringenden Dienstleistungen auf Basis der vorgeschlagenen Betriebsorganisation des Brückeninstituts,
  - Entwicklung von Vertragsvorlagen für die im Krisenfall zwischen Brückeninstitut und Abwicklungsgruppe abzuschließenden Dienstleistungsvereinbarungen (u.a. mit Leistungsumfang und Preisgestaltung),
  - Identifikation der im Rahmen der Servicierung notwendigen IT-Berechtigungen und Anpassungen (ggf. Einrichtung Mehrmandantenfähigkeit etc.),
  - Übergreifende Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Outsourcing für die Dienstleistungssteuerung des Brückeninstituts.
- e. Erarbeitung eines Rating-Konzepts,** insbesondere Abschätzung der Ratinganfordernisse nach Abwicklung, Vorbereitung der erforderlichen Ratingprozesse (insb. Identifikation der benötigten Informationen und Antragsprozesse), Ratingeinschätzung vor dem Hintergrund der geplanten Kapitalisierung sowie Erstellung eines Konzepts zur Aktualisierung und Umsetzung in der Abwicklung.
- f. Vermarktungsstrategie:** Analyse der Vermarktbarkeit des Brückeninstituts bzw. seiner Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, insbesondere Erläuterung, wie die Vermarktung oder Liquidation des Brückeninstituts im Sinne des § 129 SAG erzielt werden könnte. Zu berücksichtigen sind u.a. Merkmale der Verkaufsgegenstände (strategische Ausrichtung, Größe etc.) und das Universum potentieller Erwerber.<sup>10</sup>
- g. Ablaufplan:** Die Abwicklungseinheit hat auf Basis des exemplarischen Zeitplans und in enger Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde einen Ablaufplan zu entwickeln, aus dem die Unterstützung der Abwicklungseinheit bei der Umsetzung des Instruments des Brückeninstituts (Share Deal) hervorgeht. Er umfasst insbesondere alle relevanten Meilensteine, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten und externe Abhängigkeiten.

**5.3.4. Übertragungshandbuch:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist ein Übertragungshandbuch zu erstellen, in das die allgemeinen und spezifischen Vorbereitungen für die Umsetzung des Instruments des Brückeninstituts einfließen. Hierbei ist zu berücksichtigen

---

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch Abschnitt 5.2.3. a und 5.2.3. b.

gen, dass das Brückeninstitut nur ein Abwicklungsinstrument einer bevorzugten oder alternativen Abwicklungsstrategie sein kann.<sup>11</sup> Die Abwicklungseinheit hat zunächst unter Berücksichtigung der insgesamt vorzubereitenden Abwicklungsinstrumente festzulegen, welche Aspekte in welchen Handbüchern berücksichtigt werden sollen, und eine dementsprechende Übersicht der Handbücher zu erstellen.<sup>12</sup>

Nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene Gliederung des Übertragungshandbuchs für den Fall des Brückeninstituts (Share Deal), die in Absprache mit der Abwicklungsbehörde modifiziert und erweitert werden kann.

**Tabelle 2: Index Übertragungshandbuch Brückeninstitut (Share Deal)**

| <b>Nr.</b>                                   | <b>Beschreibung</b>  |
|--|--|
| <b>1. Einführung</b>                         |  |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck, Zielsetzung und Struktur des Dokuments</li> <li>• Kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente der Abwicklungsstrategie (alle vorgesehenen Instrumente)</li> <li>• Wesentliche Herausforderungen der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>2. Beschreibung der Übertragung</b>       |  |
|  | Zweck der Übertragung und der Abwicklungsstrategie <sup>13</sup>   |
| 2.1.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Abwicklungsziele, z.B. Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen</li> <li>• Kurzbeschreibung der Übertragung, z.B. Verkauf der Anteile nach Rechtsformwechsel</li> </ul>  |
|  | Vermarktungsstrategie für das Brückeninstitut  |
| 2.2.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erläuterung, wie die Vermarktung/Liquidation des Brückeninstituts im Sinne des § 129 SAG erzielt werden soll</li> <li>• Machbarkeitsanalyse hinsichtlich der Vermarktungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>3. Verflechtungsanalyse gemäß 5.1.2.</b>  |  |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Rest des Konzerns, falls relevant  |
| 3.1.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Verbund, falls relevant  |
| 3.2.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|  | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und sonstigen Dritten, falls relevant  |
| 3.3.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
| <b>4. Umsetzung der Abwicklungsstrategie</b> |  |
|  | Sicherstellung der finanziellen Kontinuität gemäß 5.1.3. und 5.3.3. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)  |
| 4.1.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der entwickelten Lösungskonzepte zur Berücksichtigung der Verflechtungen und sonstiger relevanter Aspekte</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbuch</li> </ul>  |
|  | Sicherstellung der operativen Kontinuität gemäß 5.1.4. und 5.3.3. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)  |
| 4.2.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der entwickelten Lösungskonzepte zur Berücksichtigung der Verflechtungen und sonstiger relevanter Aspekte</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbuch</li> </ul>  |

<sup>11</sup> Zudem ist eine Abwicklungsbewertung stets eine Voraussetzung für die Anwendung eines Abwicklungsinstrumentes.

<sup>12</sup> Zum Beispiel könnte es sich in bestimmten Fallkonstellationen anbieten, (1) die Governance und die Kommunikation in eigenständige Handbücher zu übernehmen, (2) den Betrieb des Datenraums (auch für potentielle Erwerber) vollständig im Handbuch zur Informationsbereitstellung (gemäß MaAbwicklungsbewertung) aufzunehmen und/oder (3) die Gläubigerbeteiligung beim Unternehmensverkauf in einem Bail-in-Handbuch darzustellen.

<sup>13</sup> Inhalte des Abschnitts sind auf Basis der Vorgaben der Abwicklungsbehörde zu dokumentieren.



| <b>Nr.</b>   | <b>Beschreibung</b>  |
|--|--|
| 4.3.   | Ggf. Sicherstellung der Durchführung von WDCCI/Bail-in (ggf. Hinweis auf Bail-in-Handbuch gemäß MaBail-in) |
| <b>5. Krisenkommunikation</b>                            |  |
| 5.1.   | Kommunikationsplan gemäß Prinzip 6.1 (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)                    |
| 5.2.   | Governance für die Kommunikation gemäß Prinzip 6.2 (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)      |
| <b>6. Governance sowie Ablaufplan für den Krisenfall</b> |  |
| 6.1.   | Governance zur Umsetzung des Instruments gemäß 5.1.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Governance-Dokument)       |
| 6.2.   | Ablaufplan (ggf. zu kombinieren mit Ablaufplänen für andere Abwicklungsinstrumente, z.B. Bail-in)          |
| <b>7. Offene Punkte und Herausforderungen</b>            |  |
| 7.1.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Verflechtungsanalyse                             |
| 7.2.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der finanziellen Kontinuität                         |
| 7.3.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der operativen Kontinuität                           |
| 7.4.   | Sonstige offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte   |
| <b>8. Anhänge</b>  |  |
| 8.1.   | Kontaktliste   |
| 8.2.   | Detaillierter Prozessplan  |

# 6. Transferperimeter im Asset Deal

## 6.1. Herausforderungen

**6.1.1.** Im Gegensatz zum Share Deal, bei dem die Anteile an der Abwicklungseinheit übertragen werden, gilt es beim Asset Deal zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und/oder Rechtsverhältnisse übertragen werden und wie deren finanzielle und operative Kontinuität sichergestellt werden kann. Dies geschieht mit der Separierungsanalyse, die grundsätzlich von der Abwicklungseinheit und der Abwicklungsbehörde in enger Zusammenarbeit durchzuführen ist.

**6.1.2.** Ein wesentlicher Bestandteil der Separierungsanalyse ist die Bestimmung der Gesamtheit aller Übertragungsgegenstände (nachfolgend „Transferperimeter“). Die Auswahl der Übertragungsgegenstände steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Abwicklungsbehörde. Sie hat ihr Ermessen entsprechend der Erfüllung der Abwicklungsziele auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die gesetzlichen Grenzen ergeben sich insbesondere aus den Schutzbestimmungen des § 110 SAG, welche durch die Regelungen der DelVO (EU) 2017/867 ergänzt werden.

**6.1.3.** Die Abwicklungsbehörde kann die Auswahl der Übertragungsgegenstände nicht eigenständig durchführen, sondern benötigt umfangreiche Zuarbeiten durch die Abwicklungseinheit, da zur Bestimmung des Transferperimeters bankspezifische Auswertungen, Daten und Informationen auf teilweise granularer Ebene benötigt werden. Neben Ziel und Zweck des gewählten Abwicklungsinstruments bzw. der Abwicklungsstrategie und den Schutzbestimmungen des § 110 SAG i.V.m. DelVO (EU) 2017/867 sind eine Vielzahl weiterer Aspekte (z.B. Sicherstellung operative und finanzielle Kontinuität des übernehmenden Rechtsträgers, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, operative Umsetzbarkeit) zu berücksichtigen.

**6.1.4.** Die Abwicklungseinheit muss der Abwicklungsbehörde unter anderem detaillierte **übertragungsrelevante Daten** zur Verfügung stellen und (basierend auf den Vorgaben der Abwicklungsbehörde) eine Separierungsanalyse im Rahmen eines iterativen Vorgehens mit der Abwicklungsbehörde durchführen. In der Abwicklungsplanung sind bei der Separierungsanalyse (i) der Transferperimeter zu bestimmen, (ii) Konzepte für die finanzielle und operative Kontinuität zu entwerfen und (iii) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Separierungsanalyse und Separierung im Krisenfall zu schaffen.

## 6.2. Überblick zum Vorgehensmodell

**6.2.1.** Aus dem Zusammenspiel der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ergibt sich, dass die Abwicklungsbehörde bei der Auswahl der Übertragungsgegenstände unter Beachtung der Abwicklungsziele im Wesentlichen zwei Aspekte zu berücksichtigen hat:

- (1) Sie hat zu entscheiden, welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und/oder Rechtsverhältnisse nicht voneinander getrennt werden dürfen oder sollen (**Schutzbestimmungen**).
- (2) Sie hat zu entscheiden, aufgrund welcher Kriterien Übertragungsgegenstände zu bestimmen sind (**Auswahlkriterien**) und aufgrund welcher Kriterien Gegenstände von der Übertragung ausgeschlossen werden sollen (**Transferfilter**).

**6.2.2.** Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben kann, hat die BaFin ein **idealtypisches Vorgehensmodell für den Krisenfall** zur Bestimmung des Transferperimeters entwickelt. Es gibt den Abwicklungseinheiten bei der Abwicklungsplanung eine Orientierung hin-

sichtlich der notwendigen Analyse- und Abstimmungsschritte und der benötigten technisch-organisatorischen Infrastruktur. Das Vorgehensmodell kann in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde aufgrund der jeweiligen Besonderheiten hinsichtlich der institutsinternen Systeme, Prozesse und Strukturen sowie der individuellen Abwicklungsstrategie angepasst werden. Es besteht grundsätzlich aus sechs Schritten:

- (1) **Schritt 1: Festlegung Übertragungszweck:** Zunächst definiert die Abwicklungsbehörde vor dem Hintergrund der gewählten Abwicklungsstrategie, welcher Übertragungszweck verfolgt wird (z.B. Bilanzentlastung durch Übertragung problematischer Vermögensgegenstände auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft). Der Übertragungszweck ist grundsätzlich der Maßstab für alle nachfolgenden Ermessensentscheidungen bei der Auswahl und der Anpassung der Übertragungsgegenstände und ist direkt aus den Abwicklungszielen abzuleiten.
- (2) **Schritt 2: Festlegung Auswahlkriterien:** Die Abwicklungsbehörde legt zur Berücksichtigung des Übertragungszwecks und basierend auf Daten und Auswertungen der Abwicklungseinheit initiale Auswahlkriterien für die Übertragungsgegenstände fest. Das heißt, es erfolgt die Festlegung, welche Eigenschaften Gegenstände grundsätzlich aufweisen sollen, um als Übertragungsgegenstand zu qualifizieren bzw. welche Übertragungsgegenstände den Übertragungszweck bestmöglich erfüllen (z.B. notleidende Immobilienkredite für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft).
- (3) **Schritt 3: Anwendung Schutzbestimmungen:** Folgend entscheidet die Abwicklungsbehörde, welche Verknüpfungen zu anderen Gegenständen der im vorherigen Schritt identifizierten Übertragungsgegenstände bei einer Übertragung erhalten bleiben müssen bzw. sollen; also welche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und/oder Rechtsverhältnisse nur zusammen übertragen werden können bzw. sollen. Das heißt, die Abwicklungsbehörde entscheidet, ob Verknüpfungen grundsätzlich geschützt werden müssen (gesetzliche Schutzbestimmungen), grundsätzlich zu schützende Verknüpfungen ausnahmsweise getrennt werden können (diskretionäre Ausnahmen), sie im Gesetz angelegte Möglichkeiten zum Schutz weiterer Verknüpfungen nutzt (diskretionäre Schutzbestimmungen) und der Schutz weiterer darüberhinausgehender Verknüpfungen zweckmäßig ist.
- (4) **Schritt 4: Bestimmung Transfereinheiten:** Die Abwicklungseinheit leitet anschließend auf Basis der vorherigen Festlegungen Bündel verknüpfter Übertragungsgegenstände (folgend „Transfereinheiten“) ab. Die Transfereinheit ist die kleinstmögliche Gruppe von Übertragungsgegenständen (Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen), die aufgrund der zu schützenden Verknüpfungen nur zusammen übertragen werden oder zusammen in der Abwicklungseinheit verbleiben können. Als nächstes werden die Transfereinheiten bestimmt, die grundsätzlich für eine Übertragung in Betracht kommen, da sie zumindest einen Gegenstand enthalten, der die Auswahlkriterien des zweiten Schrittes erfüllt. Das Ergebnis ist der sogenannte maximale Transferperimeter.
- (5) **Schritt 5: Festlegung Transferfilter:** Nachfolgend entscheidet die Abwicklungsbehörde über Transferfilter. Transferfilter legen fest, aufgrund welcher Eigenschaften Übertragungsgegenstände und zugehörige Transfereinheiten nicht übertragen werden sollen, obwohl sie grundsätzlich geeignete Übertragungsgegenstände entsprechend der Auswahlkriterien enthalten. Der Ausschluss einer Transfereinheit von der Übertragung kann zum Beispiel deshalb erfolgen, weil die betreffende Transfereinheit neben einem grundsätzlich geeigneten Übertragungsgegenstand auch Übertragungsgegenstände enthält, deren Übertragung vermieden werden soll (z.B. Vermögensgegenstand unter Drittstaatenrecht). Das Ergebnis ist der initiale Transferperimeter.
- (6) **Schritt 6: Iterative Anpassung Transferperimeter:** Die Abwicklungsbehörde hat sodann festzulegen, welche harten und weichen Nebenbedingungen der Transferperimeter insgesamt zu erfüllen hat. Harte Nebenbedingungen müssen zwingend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung sind die Auswahlkriterien (Schritt 2) und/oder die zu schützenden Verknüpfungen (Schritt 3) und/oder die

Transferfilter (Schritt 5) bei einer iterativen Optimierung anzupassen. Hingegen für die Nichterfüllung der weichen Nebenbedingungen nicht zwangsläufig zu einem Scheitern der Abwicklungsstrategie. Werden bestimmte weiche Nebenbedingungen zunächst nicht erfüllt, entscheidet die Abwicklungsbehörde auf Basis ihres Ermessens, ob eine Anpassung des initialen Transferperimeters erfolgt. Das Ergebnis nach der iterativen Optimierung ist der finale Transferperimeter.

Es gilt grundsätzlich zu beachten, dass die beschriebenen Schritte als iterativ zu betrachten sind und wahrscheinlich mehrere Iterationen notwendig sind, um den finalen Transferperimeter zu bestimmen, der den Übertragungszweck und damit die Erreichung der Abwicklungsziele am besten erfüllt. Die Abwicklungseinheit liefert der Abwicklungsbehörde die Informationen (z.B. Analysen, Auswertungen und konkrete Vorschläge nach den Vorgaben der Abwicklungsbehörde), welche die Abwicklungsbehörde im Rahmen des jeweiligen Prozessschrittes zur Bestimmung des Transferperimeters benötigt.

### 6.3. Schritt 1: Festlegung Übertragungszweck

**6.3.1.** Die Abwicklungsbehörde definiert zunächst den Übertragungszweck. Der Übertragungszweck leitet sich direkt aus den zu erfüllenden Abwicklungszielen ab, die sich wiederum in der gewählten Abwicklungsstrategie niederschlagen. Der Übertragungszweck determiniert folglich die Ausgestaltung und die Freiheitsgrade des durchzuführenden Auswahlprozesses zur Bestimmung des Transferperimeters und ist der Maßstab für alle nachfolgenden Ermessensentscheidungen.

**6.3.2.** Der Übertragungszweck ist eng mit der Frage verbunden, mit welcher Abwicklungsstrategie (also der Kombination aus Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen) die Erreichung der Abwicklungsziele verfolgt wird. Die strukturellen Abwicklungsinstrumente im Asset Deal weisen verschiedene Zielsetzungen und gesetzliche Anforderungen auf, so dass der grundsätzliche Übertragungszweck variiert. Während bspw. das Brückeninstitut anstrebt, die Fortführung der kritischen Funktionen aufrecht zu erhalten, kann eine Vermögensverwaltungsgesellschaft beispielsweise dazu eingesetzt werden, den Erlös aus der Verwertung bestimmter Übertragungsgegenstände zu maximieren.

### 6.4. Schritt 2: Festlegung Auswahlkriterien

**6.4.1.** Nach Festlegung des Übertragungszwecks legt die Abwicklungsbehörde im nächsten Schritt im Rahmen ihres Ermessens jene Auswahlkriterien fest, welche die Übertragungsgegenstände erfüllen müssen, um zur Erfüllung des Übertragungszwecks grundsätzlich geeignet zu sein. Das heißt, die Abwicklungsbehörde legt Auswahlkriterien fest und bestimmt, welche Eigenschaften (i) Gattungen von Gegenständen und/oder (ii) einzelne Gegenstände grundsätzlich zur Erreichung des Übertragungszwecks erfüllen müssen. Sieht die Abwicklungsstrategie vor, dass die überwiegende Anzahl der Gegenstände der Abwicklungseinheit übertragen werden soll, können stattdessen auch Auswahlkriterien für den Verbleib von Gegenständen in der Abwicklungseinheit festgelegt werden.

**6.4.2.** Basierend auf den abgestimmten Auswahlkriterien ermittelt die Abwicklungseinheit alle Übertragungsgegenstände, die sich direkt aus den Auswahlkriterien ableiten, ohne dass mögliche Verknüpfungen und Verflechtungen mit anderen Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und/oder Rechtsverhältnissen der Abwicklungsgruppe sowie gegebenenfalls zu beachtende Ausschlusskriterien und Nebenbedingungen berücksichtigt werden (folgend Core Transfer Perimeter<sup>14</sup>).

---

<sup>14</sup> Begriff siehe EBA/GL/2022/11, Randnummer 13.

## 6.5. Schritt 3: Anwendung Schutzbestimmungen

**6.5.1.** Folgend entscheidet die Abwicklungsbehörde, welche Verknüpfungen der zuvor identifizierten Übertragungsgegenstände zu anderen Gegenständen bei der Übertragung erhalten bleiben sollen. Das heißt, die Abwicklungsbehörde entscheidet, ob Verknüpfungen grundsätzlich geschützt werden müssen (gesetzliche Schutzbestimmungen), grundsätzlich zu schützende Verknüpfungen ausnahmsweise getrennt werden können (diskretionäre Ausnahmen), sie im Gesetz angelegte Möglichkeiten zum Schutz weiterer Verknüpfungen nutzt (diskretionäre gesetzliche Schutzbestimmungen) und der Schutz weiterer darüber hinausgehender Verknüpfungen zweckmäßig ist. Hierzu benötigt die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl relevanter Informationen und Analysen von der Abwicklungseinheit.

**6.5.2.** Unabhängig von der Krisensituation sind die gesetzlichen Schutzbestimmungen nach § 110 SAG i. V. m. DelVO (EU) 2017/867 zu beachten. Inwieweit (i) diskretionäre Ausnahmen von den gesetzlichen Schutzbestimmungen, (ii) diskretionäre gesetzliche Schutzbestimmungen nach § 110 SAG i. V. m. DelVO (EU) 2017/867 sowie (iii) der Schutz weiterer, nicht gemäß § 110 SAG i. V. m. DelVO (EU) 2017/867 geschützter Verknüpfungen zur Anwendung kommen sollen, ist eine Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Erfüllung der Abwicklungsziele und des Übertragungszwecks. Die Abwicklungsbehörde übt hierbei ihr Auswahlermessen aus, das ihr im Hinblick auf die Festlegung der Übertragungsgegenstände gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 107 Absatz 1 SAG zusteht. Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Kategorien von Schutzbestimmungen und gegebenenfalls zu schützender Verknüpfungen:

**Tabelle 3: Übersicht Verknüpfungen und Schutzbestimmungen**

| Nr. | Gegenstand  | Beispiele  | Erläuterung   |
|-----|---|--|---|
| 1   | Gesetzliche Schutzbestimmungen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherungsvereinbarung</li> <li>Bestimmte Aufrechnungs- und Netting-Vereinbarungen</li> </ul>   | Schutz muss grundsätzlich zwingend eingehalten werden |
| 2   | Diskretionäre Ausnahmen von gesetzlichen Schutzbestimmungen                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gedekte Einlagen</li> </ul>   | Fallweise Entscheidung der Abwicklungsbehörde         |
| 3   | Diskretionäre gesetzliche Schutzbestimmungen                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufrechnungs- und Netting-Vereinbarungen, die aufsichtlich zum Zwecke der Risikominderung anerkannt sind</li> <li>In der Insolvenz geschützte Vereinbarungen</li> </ul> | Fallweise Entscheidung der Abwicklungsbehörde         |
| 4   | Andere Vertragsbeziehungen (außerhalb von § 110 SAG i.V.m. DelVO (EU) 2017/867) | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenstände desselben Vertrags</li> </ul>   | Fallweise Entscheidung der Abwicklungsbehörde         |
| 5   | Ökonomische Verknüpfungen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kundenbeziehung</li> <li>Kreditnehmereinheit</li> <li>Risikoverbund</li> </ul>  | Fallweise Entscheidung der Abwicklungsbehörde         |
| 6   | Konzerninterne Verknüpfungen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Garantien</li> <li>Konzerninterne Kredite</li> <li>Dienstleistungsbeziehungen</li> </ul>  | Fallweise Entscheidung der Abwicklungsbehörde         |

**6.5.3. Gesetzliche Schutzbestimmungen:** Zu den Verknüpfungen, die grundsätzlich zwingend geschützt werden sollen, zählen insbesondere:

- Sicherungsvereinbarungen, inklusive Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (§ 110 Absatz 1 SAG i.V.m. Artikel 2 DelVO (EU) 2017/867),

- Saldierungs- und Aufrechnungsvereinbarungen (§ 110 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SAG), wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 1 oder 2 beziehungsweise des Artikel 3 Absatz 1 oder 2 DelVO (EU) 2017/867 erfüllen,
- Verbindlichkeiten aus begebenen Verbriefungstransaktionen und verbrieft Forderungen (§ 110 Absatz 3 Nummer 4 SAG i.V.m. Artikel 6 DelVO (EU) 2017/867) und
- gedeckte Schuldverschreibungen (§ 110 Absatz 3 Nummer 5 SAG i.V.m. § 2 Absatz 3 Nummer 24 SAG).

**6.5.4. Diskretionäre Ausnahmen von gesetzlichen Schutzbestimmungen:** Der gesetzlich zwingende Schutz von Vereinbarungen, also der Vertragsbeziehungen unter 6.5.3., kann unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden. Das SAG und die DelVO (EU) 2017/867 sehen in spezifischen Fällen die Möglichkeit vor, den in § 110 Absatz 1 und 3 SAG stipulierten Schutz im Rahmen einer Ermessensentscheidung einzuschränken, insbesondere gilt die Ausnahmeregelung des § 110 Absatz 2 SAG im Zusammenhang mit gedeckten Einlagen.

**6.5.5. Diskretionäre gesetzliche Schutzbestimmungen:** In bestimmten Fällen besteht ein Ermessen der Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Ausweitung des Schutzes auf bestimmte vertragliche Verknüpfungen. Hierzu zählen bspw. Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen, die nicht bereits unter Artikel 3 Absatz 1 oder 2 bzw. Artikel 4 Absatz 1 oder 2 DelVO (EU) 2017/867 fallen, die aber „nach den geltenden Aufsichtsvorschriften zu Risikominimierungszwecken anerkannt sind und der Schutz, insbesondere durch Nichttrennbarkeit, eine Voraussetzung für diese Anerkennung darstellt“ (Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 DelVO (EU) 2017/867). Des Weiteren kann die Abwicklungsbehörde gemäß Art. 5 Absatz 1 DelVO (EU) 2017/867 jede Art von vereinbarten Verknüpfungen schützen, die auch in einem normalen Insolvenzverfahren vor einem befristeten oder unbefristeten Trennen, Aussetzen oder Löschen der unter sie fallenden Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten geschützt ist.

**6.5.6. Andere Vertragsbeziehungen** (außerhalb von SAG und DelVO (EU) 2017/867): Zur Erfüllung der Abwicklungsziele und des daraus abgeleiteten Übertragungszwecks kann es (z.B. aus ökonomischen oder operativen Überlegungen) erforderlich sein, zusätzlich auch vertragliche Verknüpfungen zu schützen, die nicht in den Anwendungsbereich der gesetzlichen oder diskretionären Schutzbestimmungen fallen. Insbesondere könnten dies Verknüpfungen aus folgenden Vertragsbeziehungen sein:

- Saldierungs- und Aufrechnungsvereinbarungen, die nicht unter die Regelungen des § 110 SAG i.V.m. Artikel 3 bis 5 DelVO (EU) 2017/867 fallen,
- ausgereichte Kredite, die unter einem gemeinsamen Vertrag zusammengefasst sind.

**6.5.6. Ökonomische Verknüpfungen:** Gleichfalls könnten auch ökonomische Verknüpfungen von der Abwicklungsbehörde diskretionär geschützt werden, denen nicht zwangsläufig eine vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt, wenn dies der Erfüllung der Abwicklungsziele und des daraus abgeleiteten Übertragungszwecks dient. Zu nennen sind insbesondere die folgenden ökonomischen Verknüpfungen:

- Kundenbeziehungen:** Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und/oder Rechte, die dem gleichen Kunden zugeordnet sind,
- Kreditnehmereinheit:** Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und/oder Rechte, die der gleichen Kreditnehmereinheit zugeordnet sind,
- Risikoverbund:** Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und/oder Rechte, die dem gleichen Risikoverbund zugeordnet sind,

- d. Rechtliche Risiken:** Rechtliche Risiken (insbesondere aufgrund schwebender Rechtsverfahren), die direkt mit gewissen Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, oder Organisations-/ Rechtseinheiten verbunden sind (und gegebenenfalls als Rückstellung passiviert wurden).

## 6.6. Schritt 4: Bestimmung Transfereinheiten

**6.6.1.** Basierend auf den vorherigen Festlegungen der Abwicklungsbehörde, hat die Abwicklungseinheit folgend die Transfereinheiten abzuleiten. Die Transfereinheit ist die kleinstmögliche Gruppe von Übertragungsgegenständen (Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und/oder Rechtsverhältnissen), die aufgrund der zu schützenden Verknüpfungen nur zusammen übertragen werden oder zusammen in der Abwicklungseinheit verbleiben. Folglich ist jeder Übertragungsgegenstand innerhalb einer Transfereinheit mit mindestens einem anderen Übertragungsgegenstand der Transfereinheit derart verbunden, dass eine Trennung der Übertragungsgegenstände zu einer Verletzung mindestens einer gewählten Schutzbestimmung führen würde. Das heißt im Umkehrschluss, dass keine Transfereinheit Übertragungsgegenstände enthält, die durch eine geschützte Verknüpfung mit einem anderen Übertragungsgegenstand einer anderen Transfereinheit verbunden sind. Folglich können die Transfereinheiten unabhängig voneinander betrachtet und übertragen werden, ohne dass die Gefahr besteht, zuvor geschützte Verknüpfungen zu verletzen. In der kleinsten Form besteht eine Transfereinheit aus einem einzigen Übertragungsgegenstand. Eine Transfereinheit kann aber auch mehrere Übertragungsgegenstände enthalten.

**6.6.2.** Zur Bestimmung der Transfereinheiten müssen alle zu schützenden Verknüpfungen bezogen auf alle relevanten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der Abwicklungseinheit datenseitig in den Systemen der Abwicklungsgruppe erfasst sein. Zudem hat die Abwicklungseinheit eine Berechnungslogik vorzuhalten. Es ist allerdings grundsätzlich nicht notwendig, die Transfereinheiten für alle Gegenstände (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse) zu bestimmen, so dass die Informationsanforderungen und Datenverarbeitungsanforderungen reduziert werden können. Die Abwicklungseinheit hat nur die Transfereinheiten für jene Gegenstände zu ermitteln, die Teil des Core Transfer Perimeters sind. Das Ergebnis ist der maximale Transferperimeter, also die Summe über aller Transfereinheiten, die mindestens einen Gegenstand enthalten, der die Auswahlkriterien erfüllt.

## 6.7. Schritt 5: Festlegung Transferfilter

**6.7.1.** Folgend entscheidet die Abwicklungsbehörde über Transferfilter. Transferfilter legen fest, aufgrund welcher Eigenschaften Übertragungsgegenstände und zugehörige Transfereinheiten nicht übertragen werden sollen, obwohl sie grundsätzlich geeignete Übertragungsgegenstände entsprechend der Auswahlkriterien enthalten. Der Ausschluss einer Transfereinheit von der Übertragung kann zum Beispiel deshalb vorgenommen werden, weil die betreffende Transfereinheit neben einem grundsätzlich geeigneten Übertragungsgegenstand auch Übertragungsgegenstände enthält, deren Übertragung vermieden werden soll. Das Ergebnis ist der initiale Transferperimeter.

**6.7.2.** Die Transferfilter bestehen aus Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien sind grundsätzlich abhängig vom Übertragungszweck und vom jeweiligen Abwicklungsinstrument sowie der spezifischen Krisensituation. Ein Beispiel ist, dass bei der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft verhindert werden soll, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Bankerlaubnis benötigt und dementsprechend die Übertragung von Transfereinheiten ausgeschlossen werden soll, deren Übertragungsgegenstände einer Erlaubnis bedürfen (z.B. Avale oder Einlagen).

**6.7.3.** Für die Anwendung der Ausschlusskriterien muss die Abwicklungseinheit entscheidungsrelevante Informationen vorhalten und deren mögliche Verarbeitung in der Berechnungslogik berücksichtigen.

gen. Dies können sowohl Datenpunkte in Bezug auf die Abwicklungsstrategie als auch bezüglich der finanziellen und operativen Kontinuität sein. Die benötigten Datenanforderungen für die Filter sind wie die Transferfilter selbst fall- und instrumentenspezifisch und sollten bereits im Rahmen der Abwicklungsplanung identifiziert werden.

## 6.8. Schritt 6: Iterative Anpassung Transferperimeter

**6.8.1.** Hierauf aufbauend legt die Abwicklungsbehörde fest, welche harten und weichen Nebenbedingungen der Transferperimeter zu erfüllen hat. Während harte Nebenbedingungen zwingend erfüllt werden müssen, ist die Erfüllung der weichen Nebenbedingungen zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Das Ergebnis nach der iterativen Optimierung ist der finale Transferperimeter.

**6.8.2.** Im Folgenden werden einige **Beispiele für mögliche Nebenbedingungen** aufgeführt:

- **Finanzielle Kontinuität** (und Einhaltung der regulatorischen Anforderungen) des übernehmenden Rechtsträgers kann über den Planungszeitraum sichergestellt werden (z.B. ausreichende Liquidität durch Transferperimeter für die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gegeben);
- **Operative Kontinuität** hinsichtlich der auf den übernehmenden Rechtsträger übertragenen Gegenstände und Geschäftsaktivitäten kann sichergestellt werden (zum Beispiel mithilfe von Dienstleistungsvereinbarungen und einer technischen Trennung der IT-Systeme);
- **Exit-Strategie für ein Brückeninstitut** (z.B. Aufrechterhaltung der kritischen Funktion(en) bis zur Veräußerung der Anteile am Brückeninstitut innerhalb von zwei Jahren oder Liquidation);
- **Wert der übertragenen Verbindlichkeiten** übersteigt nicht den Wert der übertragenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse, falls die Übertragung auf ein Brückeninstitut erfolgt;
- **Zweck der Vermögensverwaltungsgesellschaft** ist vereinbar mit den Voraussetzungen des § 132 SAG (unter Berücksichtigung der EBA-Vorgaben);<sup>15</sup>
- **Wirtschaftlichkeit:** z.B. Ausnutzung von Skaleneffekten durch Fokussierung auf bestimmte Klassen von Vermögensgegenständen;
- **Profitables Geschäftsmodell:** z.B. Hinzunahme weiterer Geschäftsaktivitäten über kritische Funktionen hinaus, um die Profitabilität des Brückeninstituts zu steigern;
- **Optimierung der Gegenleistung:** z.B. Maximierung des Verkaufserlöses bei der Veräußerung durch Auswahl eines attraktiven Transferperimeters;
- **Geringes Risikoprofil:** z.B. Reduzierung Übertragungsgegenstände mit hohem Risikoprofil im Transferperimeter, um den Liquiditätsbedarf des Brückeninstituts zu reduzieren und
- **Minimierung Umsetzungsrisiken:** z.B. Reduzierung der Kategorien notleidender Kredite auf wenige Kategorien, um benötigte IT-Systeme und -Anwendungen sowie Personalbedarf für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu reduzieren.

**6.8.3.** Innerhalb derselben Abwicklungsstrategie kann eine Anpassung des Transferperimeters grundsätzlich auf drei Wegen erfolgen (die auch miteinander kombiniert werden können):

---

<sup>15</sup> Vgl. EBA/GL/2015/05.



- Erweiterung oder Eingrenzung der Auswahlkriterien (Schritt 2),
- Erweiterung oder Eingrenzung zu schützender Verknüpfungen (Schritt 3),
- Erweiterung oder Eingrenzung der Transferfilter (Schritt 5).

**6.8.4.** Die Anpassung ist zu wiederholen, bis zumindest unter Beachtung der Abwicklungsziele und des Übertragungszwecks alle harten Nebenbedingungen erfüllt werden (**iterativer Optimierungsprozess**).

**6.8.5.** Nachdem die Abwicklungseinheit das finale Transferportfolio bestimmt hat, muss es der Abwicklungsbehörde die einzelnen Übertragungsgegenstände mitteilen, damit diese in der **Abwicklungsanordnung** berücksichtigt werden können. Aus der Abwicklungsanordnung muss für alle Betroffenen eindeutig hervorgehen, ob und in welcher Form sie von der Übertragung betroffen sind.

# 7. Abwicklungsinstrumente im Asset Deal

## 7.1. Allgemeine Vorbereitungen durch die Abwicklungseinheit

**7.1.1. Technisch-organisatorische Ausstattung:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass Prozesse, Systeme sowie technische und personelle Ressourcen zur Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Asset Deal) jederzeit im Krisenfall zur Verfügung stehen. Diesbezüglich hat die Abwicklungseinheit die „*Abwicklungsbezogene Governance*“ (Prinzip 1.2 der MaAbwicklungsfähigkeit) um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern.

**7.1.2. Externe Verflechtungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist bei der Abwicklungsplanung eine externe Verflechtungsanalyse für die umzusetzende Abwicklungsstrategie gemäß 5.1.2. durchzuführen und diese fortlaufend zu aktualisieren.

**7.1.3. Interne Verflechtungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist bei der Abwicklungsplanung zudem eine interne Verflechtungsanalyse für die umzusetzende Abwicklungsstrategie durchzuführen und diese fortlaufend zu aktualisieren. Es sind insbesondere nachstehende Herausforderungen zu analysieren und entsprechende Lösungskonzepte für die Zeit vor, während und nach der Abwicklung zu entwickeln und zu etablieren. Es sind u.a. (i) Verflechtungen innerhalb der Abwicklungseinheit und (ii) Verflechtungen zwischen der Abwicklungseinheit und anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe Gegenstand der Analyse, soweit sie für die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Abwicklungsstrategie relevant sind. Insbesondere sind Verflechtungen der Kerngeschäftsbereiche und der kritischen Funktionen zu beachten:

- Ökonomische Verflechtungen (z.B. Prozessketten für Produkte und gemeinsame Vertriebskanäle),
- Operative Verflechtungen (z.B. Dienstleistungen, Systeme und Anwendungen und Personal),
- Finanzielle Verflechtungen (z.B. gewährte und erhaltene Garantien, Verbindlichkeiten, Besicherungen, Kredite, Liquiditätsmanagement),
- Gesellschafts-, handels- und steuerrechtliche Verflechtungen (z.B. Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträge, Patronatserklärungen, steuerliche Organschaften, handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis, Konzernbilanzierung).

**7.1.4. Separierungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, muss in der Abwicklungsplanung mit der Separierungsanalyse (Prinzip 7.2 der MaAbwicklungsfähigkeit) gemäß Kapitel 6 basierend auf dem Informationsstand zum Stichtag der Abwicklungsplanung ein Transferperimeter bestimmt werden, wobei Vereinfachungen bei der Abwicklungsplanung in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde möglich sind. Zudem sind die Auswirkungen zukünftiger Szenarien auf den Transferperimeter zu untersuchen. Bei der Bestimmung des Transferperimeters müssen neben der externen und internen Verflechtungsanalyse auch harte und weiche Nebenbedingungen beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere Konzepte zur finanziellen und operativen Kontinuität, die wiederum vom Transferperimeter abhängig sind, wobei zu beachten ist, dass auch die Ausgestaltung des Transferperimeters einen Einfluss auf die finanzielle und operationelle Kontinuität haben kann.

Ungeachtet der möglichen Vereinfachungen in der Abwicklungsplanung muss die Abwicklungseinheit eine technische und organisatorische Infrastruktur etablieren, welche die kurzfristige Anpassung des Transferperimeters im Krisenfall unter Beachtung einer vollständigen Separierungsanalyse ermöglicht

(z.B. Daten zu den Schutzbestimmungen Auswahlkriterien, Transferfilter und der technischen Infrastruktur zur Bestimmung der Transfereinheiten) und der Abwicklungsbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen für die Umsetzung des Asset Deals bereitstellt.

**7.1.5. Finanzielle Kontinuität:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat es bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Kontinuität im Abwicklungsfall während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Asset Deal) stets gewahrt bleibt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 3.1 bis 3.3 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern.

Insbesondere sind (i) die für die obigen Verflechtungen entwickelten Lösungskonzepte und (ii) der Transferperimeter in das **Gesamtkonzept zur Sicherstellung der finanziellen Kontinuität** zu integrieren sowie dessen Umsetzung im Abwicklungsfall systemseitig vorzubereiten. In den Unterkapiteln 7.2., 7.3. und 7.4. werden hierzu Abwicklungsinstrument-spezifische Untersuchungsgegenstände aufgezeigt. Das Konzept ist derart auszugestalten, dass es im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert werden kann. Darüber hinaus hat das Institut bzw. die Gruppe dafür Sorge zu tragen, dass neben den Anforderungen des Rundschreibens MaBail-in zur Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung (z.B. Neuerstellung Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, RWA- und Eigenmittelberechnung) u.a. für jede strukturelle Abwicklungsstrategie (Asset Deal) nach der Abwicklung u.a.

- der regulatorische und ökonomische Kapital- und Liquiditätsbedarf zur nahtlosen Weiterführung und Aufrechterhaltung des übertragenen Geschäfts kurzfristig bestimmt und Lösungen mit dem übernehmenden Rechtsträger umgesetzt werden können und
- die Erfüllung aller finanziellen Pflichten seitens des übernehmenden Rechtsträgers gewährleistet werden kann.

**7.1.6. Operative Kontinuität:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat es bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die operative Kontinuität im Abwicklungsfall während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Asset Deal) stets gewahrt bleibt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 4.1 bis 4.6 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern.

Insbesondere sind (i) die für die obigen Verflechtungen entwickelten Lösungskonzepte und (ii) der Transferperimeter in das **Gesamtkonzept zur Sicherstellung der operativen Kontinuität** zu integrieren sowie dessen Umsetzung im Abwicklungsfall systemseitig vorzubereiten. In den Unterkapiteln 7.2., 7.3 und 7.4. werden hierzu Abwicklungsinstrument-spezifische Untersuchungsgegenstände aufgezeigt. Das Konzept ist derart auszugestalten, dass es im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert werden kann.

**7.1.7. Daten- und Informationsbereitstellung:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass angemessene Management-Informationssysteme und eine angemessene technische und organisatorische Infrastruktur bestehen, um die Abwicklungsstrategie im Krisenfall erfolgreich umzusetzen. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 5.1 bis 5.3 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern.

Insbesondere sind auf Ersuchen der Abwicklungsbehörden innerhalb von 24 Stunden (i) der Transferperimeter zu bestimmen und (ii) granulare Daten bezüglich der Bestandteile des Transferperimeters bereitzustellen,<sup>16</sup> damit die Abwicklungsbehörde fundierte Entscheidungen bezüglich der Separierung treffen

---

<sup>16</sup> Der Zeitraum zwischen dem Stichtag der Informationen und dem Abwicklungsdatum sollte so kurz wie möglich sein.

und die Übertragungsgegenstände in der Abwicklungsanordnung darstellen kann.<sup>17</sup> Zu den benötigten Informationen gehören u.a.:

- Einzelaufstellung aller Übertragungsgegenstände auf der Ebene einzelner Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse,
- Daten zur Auswahl, Selektion und Einschätzung des Transferperimeters durch die Abwicklungsbehörde, insb.:
  - Zuordnung kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu den Übertragungsgegenständen;
  - Einstufung der Übertragungsgegenstände (z.B. Art Vermögensgegenstand/Verbindlichkeit, Informationen zur Gegenpartei und Art der Sicherheit);
  - Qualität des Vermögensgegenstands und Risikoindikatoren (z.B. Einstufung in (nicht) notleidende Kredite, risikogewichtete Aktiva, Sicherheiten zu ausgereichten Krediten);
  - Rechtliche Einstufung (z.B. geltendes Recht und Anerkennung der Übertragungsbefugnisse nach § 107 SAG sowie etwaige vertragliche Hindernisse für die Übertragbarkeit);
  - Darstellung der bestehenden Verknüpfungen zwischen den Übertragungsgegenständen.

Ein konkretes Datenmodell zur Unterstützung der Separierungsanalyse wird in der folgenden Version dieses Rundschreibens veröffentlicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Abwicklungsbehörde den betroffenen Abwicklungseinheiten bei der Abwicklungsplanung spezifische Vorgaben mitteilen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Informationen für die Bewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung und für die Umsetzung von WDCCI/Bail-in gemäß MaBail-in bereitzustellen sind.

**7.1.8. Krisenkommunikation:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass eine angemessene Kommunikation während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Asset Deal) erfolgt. Hierzu hat die Abwicklungseinheit die Prinzipien 6.1 und 6.2 der MaAbwicklungsfähigkeit um Abwicklungsinstrument-spezifische Aspekte in Planung und Krisenfall zu erweitern. Insbesondere ist auf die Offenlegungspflichten („Disclosure Obligations“) gemäß MAR einzugehen.<sup>18</sup> Gleichfalls sind gegebenenfalls auch weitere Offenlegungspflichten in Drittstaaten zu berücksichtigen.

**7.1.9. Übertragungshandbücher:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist sicherzustellen, dass u.a. oben genannte Aspekte sowie die speziellen Vorbereitungen (siehe Unterkapitel 7.2., 7.3 und 7.4.) detailliert in einem Übertragungshandbuch dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung des Übertragungshandbuchs hängt vom jeweiligen Abwicklungsinstrument ab, so dass die nachfolgenden Unterkapitel Gliederungsvorschläge enthalten.

---

<sup>17</sup> Zudem müssen die Management-Informationssysteme ausreichend flexibel sein, um Anpassungen am übertragenen Transferperimeter nach der Abwicklung (Rückübertragungen) zuzulassen.

<sup>18</sup> Siehe hierzu auch „Emittentenleitfaden der BaFin“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 7.2. Spezielle Vorbereitungen zur Unternehmensveräußerung (Asset Deal)

**7.2.1. Überblick:** Die Schwerpunkte der Vorbereitungen der Abwicklungseinheit bei der Planung des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung (Asset Deal) liegen insbesondere auf (i) der Separierungsanalyse, (ii) der Vermarktbarkeitsanalyse sowie (iii) der Operationalisierung des Vermarktungsprozesses im Krisenfall. Ferner gilt zu beachten, dass stets die Anforderungen zur Durchführung der Abwicklungsbewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung und des WDCCI-Instruments gemäß MaBail-in zu erfüllen sind.

**7.2.2. Zeitplan:** Die Dauer des **Vermarktungsprozesses** wird grundsätzlich von der Abwicklungsbehörde in Abhängigkeit der spezifischen Krisensituation sowie der Größe und Komplexität des Übertragungsgegenstands gewählt. Um eine effiziente und effektive Abwicklungsplanung zu ermöglichen, legt die Abwicklungsbehörde zwei exemplarische Szenarien den Vorbereitungen der Abwicklungseinheiten zugrunde, an denen sich die Abwicklungseinheit bei der Operationalisierung der Planung des Instruments der Unternehmensveräußerung in der Planung orientiert. Die Details sind im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen.

**(1) Längerer Planungshorizont:** Dieser Zeitplan umfasst einen Gesamtzeitraum von drei Wochen und räumt potentiellen Erwerbern und dem Bewerter etwa zehn Tage für die Due Diligence beziehungsweise die Bewertung ein.

**(2) Verkürzter Planungshorizont:** Dieser Zeitplan umfasst einen Gesamtzeitraum von vier Tagen (z.B. Donnerstag bis Sonntag) und räumt den potentiellen Erwerbern und dem Bewerter ungefähr 24 Stunden für die Due Diligence beziehungsweise die Bewertung ein.

**7.2.3. Separierungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, sind zusätzlich zur Separierungsanalyse gemäß Unterkapitel 7.1.4 insbesondere die nachstehenden Analysen durchzuführen, die wiederum als harte und weiche Nebenbedingungen in die iterative Bestimmung des finalen Transferperimeters eingehen:

- a. Vermarktbarkeitsanalyse:** Es ist die Vermarktbarkeit des Transferperimeters zu untersuchen. In die Analyse sollen insbesondere die strategische Ausrichtung, Größe und Komplexität, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodell, Kundenbeziehungen, Marktkonzentration, Marktentwicklungschancen, Vertriebswege und geografische Aufschlüsselung in Bezug auf das Vorhandensein potentiell geeigneter Erwerber berücksichtigt werden.
- b. Konzept potentieller Erwerber:** Es sind Listen hinsichtlich des Universums potentieller Erwerber aus Sicht des Instituts auf Basis der Vermarktbarkeitsanalyse zu erstellen. Die Analyse soll u.a. folgende Aspekte berücksichtigen: finanzielle Leistungsfähigkeit (verfügbare Mittel, Kapitalaufnahme-fähigkeit, Kapitalmarktzugang), Transaktionserfahrung, Verbundzugehörigkeit, wettbewerbsrechtliche Aspekte, Erfolg eines Inhaberkontrollverfahrens, Notwendigkeit von Zulassungen und Genehmigungen in Drittstaaten, strategische Überlegungen.

**7.2.4. Vorbereitungen:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, sind neben den in Unterkapitel 7.1. dargestellten allgemeinen Vorbereitungen insbesondere nachstehende spezielle Vorbereitungen durchzuführen:

- a. Informationsmemorandum:** Es ist ein Informationsmemorandum vorzubereiten, das im Krisenfall im Rahmen des Verkaufsprozesses den potentiellen Erwerbern im virtuellen Datenraum zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen eines Krisenfalls ist es kurzfristig zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Das Informationsmemorandum enthält in übersichtlicher Form alle Informationen, die aus Sicht eines potentiellen Erwerbers wesentlich sind (insbesondere Informationen, die zur eindeutigen Bestimmung der Übertragungsgegenstände benötigt werden, und eine kurze Be-

schreibung des Verkaufsgegenstands, z.B. Geschäftsbereiche, Kernprodukte und Kundenschwerpunkte, regionale Aufteilung, Marktstellung und wesentliche rechtliche Einheiten) und die Abwicklungsgruppe und die Hintergründe der Krise umfassend beschreiben. Der genaue Inhalt des Informationsmemorandums ist mit der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung abzustimmen.

- b. Betrieb VDR:** Im Rahmen der Umsetzung des Vermarktungsprozesses obliegt der Abwicklungseinheit im Krisenfall insbesondere der Betrieb des VDR für die potentiellen Erwerber und den Bewerber. Hierzu zählt auch die administrative und inhaltliche Übernahme des strukturierten Frage- und Antwortprozesses innerhalb des VDR für die potentiellen Erwerber und den Bewerber getrennt gemäß MaAbwicklungsbewertung.
- c. Ablaufplan:** Die Abwicklungseinheit hat auf Basis der beiden exemplarischen Zeitpläne und in enger Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde, zwei Ablaufpläne zu entwickeln, aus denen die Unterstützung der Abwicklungseinheit bei der Umsetzung des Instruments der Unternehmensveräußerung (Asset Deal) hervorgeht. Er umfasst insbesondere alle relevanten Meilensteine, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten und externe Abhängigkeiten.
- d. Rückübertragungen:** Ausarbeitung eines Konzepts, wie ggf. notwendige Rückübertragungen nach der Abwicklung technisch operationalisiert werden können.

**7.2.5. Übertragungshandbuch:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist ein Übertragungshandbuch zu erstellen, in das die allgemeinen und spezifischen Vorbereitungen für die Umsetzung des Instruments der Unternehmensveräußerung (im Asset Deal) einfließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Instrument der Unternehmensveräußerung nur ein Abwicklungsinstrument einer bevorzugten oder alternativen Abwicklungsstrategie sein kann.<sup>19</sup> Die Abwicklungseinheit hat zunächst unter Berücksichtigung der insgesamt vorzubereitenden Abwicklungsinstrumente festzulegen, welche Aspekte in welchen Handbüchern berücksichtigt werden sollen, und eine dementsprechende Übersicht der Handbücher zu erstellen.<sup>20</sup>

Nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene Gliederung des Übertragungshandbuchs für den Fall der Unternehmensveräußerung (Asset Deal), die in Absprache mit der Abwicklungsbehörde modifiziert und erweitert werden kann.

**Tabelle 4: Index Übertragungshandbuch Unternehmensveräußerung (Asset Deal)**

| Nr.                                    | Beschreibung  |
|--|---|
| <b>1. Einführung</b>                   |   |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck, Zielsetzung und Struktur des Dokuments</li> <li>• Kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente der Abwicklungsstrategie (alle vorgesehenen Instrumente)</li> <li>• Wesentliche Herausforderungen der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>                                |
| <b>2. Beschreibung der Übertragung</b> |   |
|  | Zweck der Übertragung und der Abwicklungsstrategie <sup>21</sup>  |
| 2.1.                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Abwicklungsziele, z.B. Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen</li> <li>• Kurzbeschreibung der Übertragung, z.B. Verkauf der Anteile nach Rechtsformwechsel, Gegenleistung, Rekapitalisierung, z.B. Übertragung eines Aktivüberhangs in Kombination mit Bail-in</li> </ul> |

<sup>19</sup> Zudem ist eine Abwicklungsbewertung stets eine Voraussetzung für die Anwendung eines Abwicklungsinstruments.

<sup>20</sup> Zum Beispiel könnte es sich in bestimmten Fallkonstellationen anbieten, (1) die Governance und die Kommunikation in eigenständige Handbücher zu übernehmen, (2) den Betrieb des Datenraums (auch für potentielle Erwerber) vollständig im Handbuch zur Informationsbereitstellung (gemäß MaAbwicklungsbewertung) aufzunehmen und/oder (3) die Gläubigerbeteiligung beim Unternehmensverkauf in einem Bail-in-Handbuch darzustellen.

<sup>21</sup> Inhalte des Abschnitts sind auf Basis der Vorgaben der Abwicklungsbehörde zu dokumentieren.

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
| 2.2.  | Vermarktbarkeitsanalyse gemäß 7.2.3. a.  |
|   | Konzept potentieller Erwerber gemäß 7.2.3. b.  |
| 2.3.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse potentieller Erwerber und Begründung</li> <li>Liste potentieller Erwerber im Krisenfall</li> </ul>  |
| 2.4.  | Betrieb virtueller Datenraum gemäß 7.2.4 b. (ggf. Hinweis auf Handbuch zur Informationsbereitstellung gemäß MaAbwicklungsbewertung)  |
| <b>3. Externe Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.2.</b> |  |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Rest des Konzerns, falls relevant  |
| 3.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Verbund, falls relevant  |
| 3.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und sonstigen Dritten, falls relevant  |
| 3.3.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>4. Interne Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.3.</b> |  |
|   | Verflechtungen und Beziehungen innerhalb der Abwicklungseinheit  |
| 4.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen Abwicklungseinheit und anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe   |
| 4.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>5. Bestimmung des Transferperimeters<sup>22</sup></b>      |  |
|   | Zweck der Übertragung und Auswahlkriterien   |
| 5.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Zweck der Übertragung</li> <li>Darstellung der Auswahlkriterien für die Übertragungsgegenstände (beziehungsweise der Kriterien für die Negativ-Auswahl), die in Diskussion mit der Abwicklungsbehörde festgelegt wurden</li> <li>Beschreibung der Übertragungsgegenstände</li> <li>Begründung der Auswahlkriterien vor dem Hintergrund der Abwicklungsziele</li> </ul>  |
|   | Schutzbestimmungen   |
| 5.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Identifikation und Darstellung (samt Begründung), welche Verknüpfungen unter die anwendbaren bzw. - in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde – anzuwendenden Schutzbestimmungen fallen</li> <li>Einschätzung der Bedeutung der gewählten Schutzbestimmungen für die Abwicklungsstrategie und der Auswirkungen auf den Transferperimeter (z.B. Auswirkung auf NPL-Quote des Transferperimeters)</li> <li>Beschreibung möglicher Auswirkungen, die sich ergeben, weil bestimmte Verknüpfungen nicht geschützt werden (z.B. mögliche Auswirkungen auf Kundenbeziehungen)</li> <li>Beschreibung, wie die Abwicklungseinheit aus den Schutzbestimmungen die entsprechenden Transfereinheiten bestimmt</li> </ul> |
|   | Ausschlusskriterien / Transferfilter   |
| 5.3.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung ggf. zu berücksichtigender Ausschlusskriterien (Transferfilter) sowie Begründung</li> <li>Beschreibung/Quantifizierung der durch Ausschlusskriterien betroffenen Übertragungsgegenstände</li> </ul>   |

<sup>22</sup> In Anlehnung an das in Kapitel 6 dargestellte idealtypische Vorgehensmodell; Abweichungen sind in Absprache mit der Abwicklungsbehörde möglich.

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
|   | Harte Nebenbedingungen   |
| 5.4.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der harten Nebenbedingungen hinsichtlich des Transferperimeters</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Einhaltung der harten Nebenbedingungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkung notwendiger Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>   |
|   | Weiche Nebenbedingungen  |
| 5.5.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der weichen Nebenbedingungen</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Erfüllung der weichen Nebenbedingungen und Entscheidung (inklusive Begründung) über mögliche resultierende Transferperimeter-Anpassungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkungen vorgenommener Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>  |
|   | Transferperimeter  |
| 5.6.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Merkmale des Transferperimeters entsprechend des Planungsstichtages</li> <li>• Beschreibung der in der Abwicklungseinheit verbleibenden Gegenstände</li> <li>• Prozess- und Methodendarstellung, wie die Abwicklungseinheit den Transferperimeter berechnet und kurzfristig aktualisieren und auf veränderte Umstände anpassen kann</li> <li>• Szenarioanalysen hinsichtlich notwendiger Anpassungen des Transferperimeters, insb. aufgrund veränderter ökonomischer Bedingungen und der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen</li> </ul> |
| <b>6. Operative Aspekte der Umsetzung</b>               |  |
|   | Management-Informationssysteme und Daten   |
| 6.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der technisch-organisatorischen Ausstattung, wie die besonderen Datenanforderungen und Informationen in Bezug auf die Umsetzung eines Asset Deals erfüllt werden können</li> <li>• Darstellung der technisch-organisatorischen Ausstattung, wie die besonderen Datenanforderungen und Informationen in Bezug auf die Bewertung und Bail-in (ggf. in weiteren Handbüchern) erfüllt werden können</li> </ul>  |
|   | Sicherstellung der finanziellen Kontinuität gemäß 7.1.5. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)   |
| 6.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur finanziellen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul>  |
|   | Sicherstellung der operativen Kontinuität gemäß 7.1.6. (ggf. Verweis auf separates Handbuch)   |
| 6.3.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur operativen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul>  |
| 6.4   | Ggf. Sicherstellung der Durchführung von WDCCI/Bail-in (ggf. Hinweis auf Bail-in-Handbuch gemäß MaBail-in)   |
| <b>7. Rückübertragungen</b>                             |  |
|   | Operationalisierung von Rückübertragungen; Darstellung eines Konzepts, wie mögliche Rückübertragungen im Anschluss an die Abwicklung operationalisiert werden können   |
| <b>8. Krisenkommunikation</b>                           |  |
| 8.1.  | Kommunikationsplan gemäß Prinzip 6.1 (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)  |
| 8.2.  | Governance für die Kommunikation gemäß Prinzip 6.2 (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)  |
| <b>9. Governance und Prozessplan für den Krisenfall</b> |  |
| 9.1.  | Governance zur Umsetzung des Instruments gemäß 5.1.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Governance-Handbuch)   |
| 9.2.  | Ablaufplan (ggf. zu kombinieren mit Ablaufplänen für andere Abwicklungsinstrumente, z.B. Bail-in)  |
| <b>10. Offene Punkte und Herausforderungen</b>          |  |
| 10.1.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der externen Verflechtungsanalyse  |
| 10.2.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der internen Verflechtungsanalyse  |
| 10.3.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Bestimmung des Transferperimeters  |
| 10.4.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Management-Informationssystemen und Daten  |
| 10.5.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der finanziellen Kontinuität   |
| 10.6.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der operativen Kontinuität   |
| 10.7.   | Sonstige offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte   |
| <b>11. Anhänge</b>                                      |  |
| 11.1.   | Kontaktliste   |
| 11.2.   | Informationsmemorandum gemäß 7.2.4. a.   |
| 11.3.   | Detaillierter Prozessplan für beide Zeitpläne  |
| 11.4.   | Detaillierte Liste der Übertragungsgegenstände   |





## 7.3. Spezielle Vorbereitungen zum Brückeninstitut (Asset Deal)

**7.3.1. Überblick:** Die Schwerpunkte der Vorbereitungen der Abwicklungseinheit bei der Planung des Abwicklungsinstruments des Brückeninstituts (Asset Deal) liegen insbesondere auf (i) der Separierungsanalyse und (ii) der Sicherstellung der finanziellen und operativen Kontinuität nach der Abwicklung. Ferner gilt zu beachten, dass stets die Anforderungen zur Durchführung einer Abwicklungsbewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung und des WDCCI-Instruments gemäß MaBail-in zu erfüllen sind.

**7.3.2. Zeitplan:** Das Zeitfenster für die Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme wird von der Abwicklungsbehörde in Abhängigkeit der spezifischen Krisensituation sowie der Größe und Komplexität der Abwicklungsgruppe in Abwicklung gewählt. Um eine effiziente Abwicklungsplanung zu ermöglichen, legt die Abwicklungsbehörde als zeitliche Grundlage für die Vorbereitungen im Rahmen der Abwicklungsplanung einen Gesamtzeitraum von zwei Wochen fest. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Großteil der notwendigen Maßnahmen bereits im Vorfeld vorbereitet werden kann (z.B. indikative Bestimmung des Transferperimeters, systemseitige und operative Separierung, Konzept zur operativen und finanziellen Kontinuität, etc.).

**7.3.3. Separierungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist im Rahmen der Separierungsanalyse gemäß Unterkapitel 7.1.4. insbesondere die nachstehenden Analysen durchzuführen, die wiederum als Nebenbedingungen (z.B. über die finanzielle und operative Kontinuität) in die iterative Bestimmung des finalen Transferperimeters eingehen:

- a. **Wirtschaftlichkeit:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:
  - Definition des **Geschäftsmodells** (z.B. Kerngeschäftsfelder, Produkte, Organisation (z.B. Aufbau, Komplexität, Prozesse), wesentliche Niederlassungen (im In- und Ausland) und geografische Verteilung (z.B. national/international, Fokus auf bestimmte Länder).
  - Beurteilung der **Tragfähigkeit/Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells** (z.B. Untersuchung des Geschäftsumfelds (z.B. Märkte, Wettbewerber), quantitative/qualitative Analyse des Geschäftsmodells, Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells (z.B. Risikoprofile, Zukunftsfähigkeit der Produkte, Ertragskraft, Refinanzierbarkeit), Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie (z.B. weitere Wachstumsmöglichkeiten).
- b. **Regulatorische Anforderungen:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:
  - Erstellung Inventar **erlaubnispflichtiger Geschäftstätigkeiten** im Inland, im EWR-Ausland, in Drittstaaten (Vereinbarungen mit Drittstaaten i.S.d. § 167 SAG).
  - Beurteilung **Kapitalbedarf**, insb. Auswahl Risikomessverfahren und RWA-Abschätzung für das Brückeninstitut, Berechnung resultierender Kapitalbedarf, indikative Kapitalplanung.
  - Beurteilung **Liquiditätsbedarf**, insb. Berechnung des resultierenden Liquiditätsbedarfs, indikative Liquiditätsplanung.
  - Beurteilung **Meldeerfordernisse**, insb. Erstellung Inventar voraussichtlicher Meldungen sowie Identifikation/Beseitigung von möglichen Hindernissen.

- Beschreibung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu **Anlegerentschädigungseinrichtungen** und **Einlagensicherungssystemen** sowie Beseitigung von Hindernissen im Abwicklungsfall.
- c. Finanzielle Kontinuität:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:
- Erarbeitung eines Konzepts zur **initialen Kapitalausstattung** unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ökonomischer Notwendigkeiten und, falls vorgesehen, der WDCCI/Bail-in-Auswirkung.
  - Erarbeitung eines Konzepts zur **initialen Liquiditätsausstattung** unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Notwendigkeiten, Analyse der Fristenkongruenz sowie, falls notwendig, Vorschlag zur Anordnung von Laufzeitverlängerungen bestimmter Verbindlichkeiten in der Abwicklungsanordnung.
  - Erarbeitung **Refinanzierungsstrategie**, insbesondere inhaltliche und zeitliche Analyse sowie Quantifizierung notwendiger Refinanzierungsmaßnahmen nach der Abwicklung, Entwicklung eines Konzepts zur eigenständigen Finanzierung des Brückeninstituts (insb. Darstellung der Refinanzierungskanäle), Analyse benötigter Geld- und Kapitalmarktzugänge (samt notwendiger Zulassungen und Mitgliedschaften).
  - Erarbeitung eines **Hedging-Konzepts** zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, insb. Identifikation der relevanten Hedging-Instrumente (auf Grundlage der bestehenden Hedgingstrategie der Bank), Identifikation der erforderlichen Zugänge zu Finanzmarktinfrastrukturen, Erstellung eines Konzepts für ein fortlaufendes Risikomanagement und Hedging.
  - Erarbeitung eines **Rating-Konzepts**, insbesondere Abschätzung der Raterfordernisse nach Abwicklung, Vorbereitung der erforderlichen Ratingprozesse (insb. Identifikation der benötigten Informationen und Antragsprozesse), Ratingeinschätzung vor dem Hintergrund des Transferperimeters und der geplanten Kapitalisierung sowie Erstellung eines Konzepts zur Aktualisierung und Umsetzung in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines **Bilanzierungskonzepts**, insbesondere Analyse bzw. Verifizierung Rechnungslegungsstandard und handelsrechtlicher Konsolidierungskreis, Analyse der bilanziellen Folgen des Transfers (z.B. Aufdeckung stiller Reserven und Lasten, Wahlrechte für Übertragungswerte, Notwendigkeit Schluss- und Teilbilanzen), Erstellung Konzept zur Buchung der Übertragung, zur Beauftragung einer Sachkapitalerhöhungsprüfung, zur Erstellung und Prüfung einer Teilbilanz in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines **Steuerkonzepts**, insbesondere Analyse und Quantifizierung steuerlicher Implikationen der Übertragung (Ertrag-, Umsatz-, Grunderwerbsteuer, Organschaften, ausländische Betriebsstätten etc.), Darstellung geplanter steuerlicher Gestaltungsmaßnahmen und Ausübung steuerlicher Wahlrechte bei Übertragung, Darstellung der Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme.
- d. Operative Kontinuität:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:

- Erarbeitung eines Konzepts zur **Ablauf- und Aufbauorganisation**, insbesondere Erstellung und Dokumentation des Zielbetriebsmodells für Transferperimeter unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. KWG, MaRisk), Erstellung Anforderungsprofile je Ressorts zur Besetzung vakanter Positionen sowie Erstellung eines Konzepts zur Aktualisierung und Umsetzung in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines Konzepts zur **Betriebsbesorgung** und **Servicierung**, insbesondere Identifikation und Analyse bestehender Vertragsbeziehungen und neuer Beziehungen zwischen Transferperimeter und sowohl dem Altinstitut als auch einen Dritten (auf Basis der internen und externen Verflechtungsanalyse), Beseitigung von Übertragungshindernissen (z.B. mangelnde Übertragbarkeit, Drittstaatenrecht), Anpassung alter und Erstellung neuer Dienstleistungsvereinbarungen, Berücksichtigung zu beachtender aufsichtsrechtlicher Anforderungen an das Outsourcing für Dienstleistungen (z.B. aus MaRisk), Sicherstellung der Mehrmandantenfähigkeit der relevanten IT-Systeme und -Anwendungen.
  - Erarbeitung eines **Personalkonzepts**, insbesondere Identifikation des Entscheidungsträgers und der Fachkräfte je Geschäftsbereich, Abschätzung der für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mitarbeiterkapazität je Geschäftsbereich, Identifikation der im Unternehmen bestehenden Vertragstypen, Tarifverträge, Pensionsverpflichtungen und bereits bestehender Rechtsrisiken/Klagen mit arbeitsrechtlichem Hintergrund, Erstellung einer Liste möglicher Incentivierungs- und Haltemaßnahmen zur Vermeidung von Kündigungen, Entwicklung eines Kommunikations- und Informationskonzeptes für die Mitarbeiter und Identifikation der für die Kommunikation hauptverantwortlichen Personen, Identifikation der Ansprechpartner in Human Resources bzw. der Ansprechpartner zur Klärung technischer Fragen, Entscheidung Umgang mit Pensionsverpflichtungen.
- e. Vermarktungsstrategie:** Analyse der Vermarktbarkeit des Brückeninstituts bzw. seiner Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse (Transferperimeter), insbesondere Erläuterung, wie die Vermarktung oder Liquidation des Brückeninstituts im Sinne des § 129 SAG erzielt werden könnte. Zu berücksichtigen sind u.a. Merkmale der Verkaufsgegenstände (strategische Ausrichtung, Größe etc.) und das Universum potentieller Erwerber.<sup>23</sup>

**7.3.4. Vorbereitungen:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist neben den in Unterkapitel 7.1. dargestellten allgemeinen Vorbereitungen insbesondere nachstehende spezielle Vorbereitung durchzuführen:

- a. Erstellung Ablaufplan:** Die Abwicklungseinheit hat auf Basis des exemplarischen Zeitplans und in enger Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde einen Ablaufplan zu entwickeln, aus dem die Unterstützung der Abwicklungseinheit bei der Umsetzung des Instruments des Brückeninstituts (Asset Deal) hervorgeht. Er umfasst insbesondere alle relevanten Meilensteine, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten und externe Abhängigkeiten.
- b. Rückübertragungen:** Ausarbeitung eines Konzepts, wie ggf. notwendige Rückübertragungen nach der Abwicklung technisch operationalisiert werden können.

**7.3.5. Übertragungshandbuch:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist ein Übertragungshandbuch zu erstellen, in das die allgemeinen und spezifischen Vorbereitungen für die Umsetzung des Brückeninstituts einfließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Brückeninstitut nur ein Abwicklungsinstrument einer bevorzugten oder alternativen Abwicklungsstrategie

<sup>23</sup> Siehe hierzu auch Abschnitt 5.2.3. a und 5.2.3. b.

sein kann.<sup>24</sup> Die Abwicklungseinheit hat zunächst unter Berücksichtigung der insgesamt vorzubereitenden Abwicklungsinstrumente festzulegen, welche Aspekte in welchen Handbüchern berücksichtigt werden sollen, und eine dementsprechende Übersicht der Handbücher zu erstellen.<sup>25</sup>

Nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene Gliederung des Übertragungshandbuchs für den Fall des Brückeninstituts (Asset Deal), die in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde modifiziert und erweitert werden kann.

**Tabelle 5: Index Übertragungshandbuch Brückeninstitut (Asset Deal)**

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
| <b>1. Einführung</b>  |  |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck, Zielsetzung und Struktur des Dokuments</li> <li>• Kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente der Abwicklungsstrategie (alle vorgesehenen Instrumente)</li> <li>• Wesentliche Herausforderungen der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>2. Beschreibung der Übertragung</b>                        |  |
|   | Zweck der Übertragung und der Abwicklungsstrategie <sup>26</sup>   |
| 2.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Abwicklungsziele, z.B. Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen</li> <li>• Kurzbeschreibung der Übertragung, z.B. Verkauf der Anteile nach Rechtsformwechsel, Gegenleistung, Kapitalisierung, z.B. Übertragung eines Aktivüberhangs</li> <li>• Zielstruktur des Brückeninstituts</li> </ul>              |
|   | Vermarkungsstrategie für das Brückeninstitut   |
| 2.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftlichkeitsanalyse des Brückeninstituts gemäß 7.3.3. a</li> <li>• Erläuterung, wie die Vermarktung/Liquidation des Brückeninstituts im Sinne des § 129 SAG erzielt werden soll</li> <li>• Machbarkeitsanalyse hinsichtlich der Vermarktungsstrategie gemäß 7.3.3. e</li> </ul>  |
| <b>3. Externe Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.2.</b> |  |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Rest des Konzerns, falls relevant  |
| 3.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Verbund, falls relevant  |
| 3.2.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
|   | Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und sonstigen Dritten, falls relevant  |
| 3.3.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
| <b>4. Interne Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.3.</b> |  |
|   | Verflechtungen und Beziehungen innerhalb der Abwicklungseinheit  |
| 4.1.  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |

<sup>24</sup> Zudem ist eine Abwicklungsbewertung stets eine Voraussetzung für die Anwendung eines Abwicklungsinstrumentes.

<sup>25</sup> Zum Beispiel könnte es sich in bestimmten Fallkonstellationen anbieten, (1) die Governance und die Kommunikation in eigenständige Handbücher zu übernehmen, (2) den Betrieb des Datenraums (auch für potentielle Erwerber) vollständig im Handbuch zur Informationsbereitstellung (gemäß MaAbwicklungsbewertung) aufzunehmen und/oder (3) die Gläubigerbeteiligung beim Unternehmensverkauf in einem Bail-in-Handbuch darzustellen.

<sup>26</sup> Inhalte des Abschnitts sind auf Basis der Vorgaben der Abwicklungsbehörde zu dokumentieren.

| Nr.  | Beschreibung  |
|--|---|
| 4.2.   | <p>Verflechtungen und Beziehungen zwischen Abwicklungseinheit und anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>  |
| <b>5. Bestimmung des Transferperimeters<sup>27</sup></b> |   |
| 5.1.   | <p>Zweck der Übertragung und Auswahlkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck der Übertragung</li> <li>• Darstellung der Auswahlkriterien für die Übertragungsgegenstände (beziehungsweise der Kriterien für die Negativ-Auswahl), die in Diskussion mit der Abwicklungsbehörde festgelegt wurden</li> <li>• Beschreibung der Übertragungsgegenstände</li> <li>• Begründung der Auswahlkriterien vor dem Hintergrund der Abwicklungsziele</li> </ul>   |
| 5.2.   | <p>Schutzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation und Darstellung (samt Begründung), welche Verknüpfungen - unter die anwendbaren bzw.- in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde – anzuwendenden Schutzbestimmungen fallen</li> <li>• Einschätzung der Bedeutung der gewählten Schutzbestimmungen für die Abwicklungsstrategie und der Auswirkungen auf den Transferperimeter (z.B. Auswirkung auf NPL-Quote des Transferperimeters).</li> <li>• Beschreibung möglicher Auswirkungen, die sich ergeben, weil bestimmte Verknüpfungen nicht geschützt werden (z.B. mögliche Auswirkungen auf Kundenbeziehungen)</li> <li>• Beschreibung, wie die Abwicklungseinheit aus den Schutzbestimmungen die entsprechenden Transfereinheiten bestimmt</li> </ul>            |
| 5.3.   | <p>Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung ggf. zu berücksichtigender Ausschlusskriterien (Transferfilter) sowie Begründung</li> <li>• Beschreibung/Quantifizierung der durch Ausschlusskriterien betroffenen Übertragungsgegenstände</li> </ul>   |
| 5.4.   | <p>Harte Nebenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der harten Nebenbedingungen hinsichtlich des Transferperimeter</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Einhaltung der harten Nebenbedingungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkung notwendiger Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>   |
| 5.5.   | <p>Weiche Nebenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der weichen Nebenbedingungen</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Erfüllung der weichen Nebenbedingungen und Entscheidung (inklusive Begründung) über mögliche resultierende Transferperimeter-Anpassungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkungen vorgenommener Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>  |
| 5.6.   | <p>Transferperimeter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Merkmale des Transferperimeters basierend auf Planungsstichtag</li> <li>• Beschreibung der in der Abwicklungseinheit verbleibenden Gegenstände</li> <li>• Prozess- und Methodendarstellung, wie die Abwicklungseinheit den Transferperimeter berechnet und kurzfristig aktualisieren und auf veränderte Umstände anpassen kann</li> <li>• Szenarioanalysen hinsichtlich notwendiger Anpassungen des Transferperimeters, insb. aufgrund veränderter ökonomischer Bedingungen und der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen</li> </ul>  |
| <b>6. Operative Aspekte der Umsetzung</b>                |   |
| 6.1.   | <p>Management-Informationssysteme und Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der technisch-organisatorischen Ausstattung, wie die besonderen Datenanforderungen und Informationen in Bezug auf die Umsetzung eines Asset Deals erfüllt werden können</li> </ul>   |
| 6.2.   | <p>Regulatorische Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.3.3. b</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflistung der benötigten Erlaubnisse im Inland, im europäischen Wirtschaftsraum und in Drittländern</li> <li>• Darstellung, wie die benötigten Erlaubnisse kurzfristig erlangt werden können und Übergangszeiten überbrückt werden können (insbesondere mithilfe von § 119 SAG)</li> <li>• Darstellung der Liquiditäts- und Kapitalanforderungen der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden für das Brückeninstitut (nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde) und wie diese erfüllt werden sollen (z.B. hinsichtlich LCR und Gesamtkapitalquote)</li> <li>• Erläuterung, wie benötigte Mitgliedschaften des Brückeninstituts in Sicherungssystemen gewährleistet werden können</li> </ul> |

<sup>27</sup> In Anlehnung an das in Kapitel 6 dargestellte idealtypische Vorgehensmodell; Abweichungen sind in Absprache mit der Abwicklungsbehörde möglich.

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>   |
|---|---|
| 6.3.  | Sicherstellung der finanziellen Kontinuität gemäß 7.1.5. unter Beachtung von 7.3.3. c (ggf. Verweis auf separates Handbuch) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur finanziellen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbuch</li> </ul> |
| a)  | Initiale Kapitalausstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| b)  | Initiale Liquiditätsausstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| c)  | Liquiditätsplan <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| d)  | Refinanzierungsstrategie des Brückeninstituts <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| e)  | Hedging-Konzept des Brückeninstituts <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
| f)  | Rating des Brückeninstituts <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| g)  | Bilanzierung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
| h)  | Steuern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| 6.4.  | Sicherstellung der operativen Kontinuität gemäß 7.1.5. unter Beachtung von 7.3.3. d (ggf. Verweis auf separates Handbuch) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur operativen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbuchs</li> </ul>    |
| a)  | Betriebsorganisation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse.</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| b)  | Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| c)  | Pensionsverpflichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>  |
| 6.5.  | Ggf. Sicherstellung der Durchführung von WDCCI/Bail-in (ggf. Hinweis auf Bail-in-Handbücher gemäß MaBail-in)  |
| <b>7. Rückübertragungen</b>                             |   |
|   | Operationalisierung von Rückübertragungen; Darstellung eines Konzepts, wie mögliche Rückübertragungen im Anschluss an die Abwicklung operationalisiert werden können  |
| <b>8. Krisenkommunikation</b>                           |   |
| 8.1.  | Kommunikationsplan gemäß Prinzip 6.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)  |
| 8.2.  | Governance für die Kommunikation gemäß Prinzip 6.2. (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)  |
| <b>9. Governance und Prozessplan für den Krisenfall</b> |   |
| 9.1.  | Governance zur Umsetzung des Instruments gemäß 5.1.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Governance-Dokument)  |
| 9.2.  | Ablaufplan (ggf. zu kombinieren mit Ablaufplänen für andere Abwicklungsinstrumente, z.B. Bail-in)   |
| <b>10. Offene Punkte und Herausforderungen</b>          |   |

| <b>Nr.</b>         | <b>Beschreibung</b>   |
|--------------------|---|
| 10.1.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der externen Verflechtungsanalyse             |
| 10.2.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der internen Verflechtungsanalyse             |
| 10.3.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Bestimmung des Transferperimeters         |
| 10.4.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Management-Informationssystemen und Daten |
| 10.5.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. regulatorischer Voraussetzungen               |
| 10.6.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der finanziellen Kontinuität                  |
| 10.7.              | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der operativen Kontinuität                    |
| 10.8               | Sonstige offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte  |
| <b>11. Anhänge</b> |   |
| 11.1.              | Kontaktliste  |
| 11.2.              | Detaillierter Prozessplan   |
| 11.3.              | Detaillierte Liste der Übertragungsgegenstände  |



## 7.4. Spezielle Vorbereitungen zur Vermögensverwaltungsgesellschaft

**7.4.1. Überblick:** Die Schwerpunkte der Vorbereitungen der Abwicklungseinheit bei der Planung des Abwicklungsinstruments der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Asset Deal) liegen insbesondere auf (i) der Separierungsanalyse und (ii) der Sicherstellung der finanziellen und operativen Kontinuität der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach der Abwicklung. Während jedoch bei Anwendung des Brückeninstituts und der Unternehmensveräußerung im Asset Deal grundsätzlich von der Liquidation des übertragenden Rechtsträgers auszugehen ist, muss bei der Sicherstellung der finanziellen und operativen Kontinuität der Vermögensverwaltungsgesellschaft beachtet werden, dass der übertragende Rechtsträger fortbesteht und dessen finanzielle und operative Kontinuität gleichfalls zu gewährleisten ist. Ferner gilt zu beachten, dass stets die Anforderungen zur Durchführung einer Abwicklungsbewertung gemäß MaAbwicklungsbewertung und des WDCCI-Instruments gemäß MaBail-in zu erfüllen sind.

**7.4.2. Zeitplan:** Das Zeitfenster für die Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme wird von der Abwicklungsbehörde in Abhängigkeit der spezifischen Krisensituation sowie der Größe und Komplexität der Abwicklungsgruppe in Abwicklung gewählt. Um eine effiziente Abwicklungsplanung zu ermöglichen, legt die Abwicklungsbehörde als zeitliche Grundlage für die Vorbereitungen im Rahmen der Abwicklungsplanung einen Gesamtzeitraum von zwei Wochen fest. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Großteil der notwendigen Maßnahmen bereits im Vorfeld vorbereitet werden kann (z.B. indikative Bestimmung des Transferperimeters, systemseitige und operative Separierung, Konzept zur operativen und finanziellen Kontinuität, etc.).

**7.4.3. Separierungsanalyse:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, sind im Rahmen der Separierungsanalyse gemäß Unterkapitel 7.1.4. insbesondere die nachstehenden Analysen durchzuführen, die wiederum als Nebenbedingungen (z.B. über die finanzielle und operative Kontinuität der Vermögensverwaltungsgesellschaft) in die iterative Bestimmung des finalen Transferperimeters eingehen:

- a. **Wirtschaftlichkeit:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:
  - Erarbeitung einer **Abbau-** und **Risikostrategie**, insbesondere Darstellung des Transferperimeters, der enthaltenen Risiken sowie der Annahmen über die Entwicklung der relevanten Markttreiber, Vorgaben über Art und Ausgestaltung der Abbautätigkeit sowie Definition der Risikopräferenz für den Umgang mit den wesentlichen Risiken, Darstellung marktbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Risikobegrenzung.
  - Erstellung eines **Abbaukonzepts**, insbesondere auf Basis der Abbaustrategie, Durchführung einer Planungsrechnung, Bewertung der Abbau- und Risikostrategie, Festlegung der Höhe des notwendigen Eigenkapitals und der notwendigen Liquidität.
- b. **Regulatorische Anforderungen:** Analyse des Transferperimeters sowie Erstellung eines Konzepts bezüglich regulatorischer Anforderungen. Das Konzept ist derart auszugestalten, dass es im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden kann. Insbesondere, ob die Vermögensverwaltungsgesellschaft aufgrund des Transferperimeters eine regulierte oder nicht-regulierte Einheit ist. Sofern der Transferperimeter eine regulierte Einheit erfordert, sind die Anforderungen gemäß 7.3.3. b zu erfüllen.
- c. **Finanzielle Kontinuität:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:

- Erarbeitung eines Konzepts zur **initialen Kapitalausstattung** unter Berücksichtigung ökonomischer Notwendigkeiten (und ggf. aufsichtsrechtlicher Vorgaben) und falls vorgesehen, der Bail-in-Auswirkung.
  - Erarbeitung eines Konzepts zur **initialen Liquiditätsausstattung** unter Berücksichtigung ökonomischer Notwendigkeiten (und ggf. aufsichtsrechtlicher Vorgaben), Analyse der Fristenkongruenz sowie, falls notwendig, Vorschlag zur Anordnung von Laufzeitverlängerungen bestimmter Verbindlichkeiten in der Abwicklungsanordnung.
  - Erarbeitung einer **Refinanzierungsstrategie**, insbesondere inhaltliche und zeitliche Analyse sowie Quantifizierung notwendiger Refinanzierungsmaßnahmen nach der Abwicklung, Entwicklung eines Konzepts zur eigenständigen Finanzierung (insb. Darstellung der Refinanzierungskanäle), Analyse benötigter Geld- und Kapitalmarktzugänge (samt notwendiger Zulassungen und Mitgliedschaften nebst Voraussetzungen).
  - Erarbeitung eines **Hedging-Konzepts** zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, insb. Identifikation der relevanten Hedging-Instrumente (auf Grundlage der bestehenden Hedgingstrategie der Bank), Identifikation der erforderlichen Zugänge zu Finanzmarktinfrastrukturen, Erstellung Konzept für ein fortlaufendes Risikomanagement und Hedging.
  - Erarbeitung eines **Rating-Konzepts**, insbesondere Abschätzung der Raterfordernisse nach Abwicklung, Vorbereitung der erforderlichen Ratingprozesse (insb. Identifikation der benötigten Informationen und Antragsprozesse), Ratingeinschätzung vor dem Hintergrund des Transferperimeters und der geplanten Kapitalisierung sowie Erstellung eines Konzepts zur Aktualisierung und Umsetzung in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines **Bilanzierungskonzepts**, insbesondere Analyse bzw. Verifizierung Rechnungslegungsstandard und handelsrechtlicher Konsolidierungskreis, Analyse der bilanziellen Folgen des Transfers (z.B. Aufdeckung stiller Reserven und Lasten, Wahlrechte für Übertragungswerte, Notwendigkeit Schluss- und Teilbilanzen), Erstellung eines Konzepts zur Buchung der Übertragung, zur Beauftragung einer Sachkapitalerhöhungsprüfung, zur Erstellung und Prüfung einer Teilbilanz in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines **Steuerkonzepts**, insbesondere Analyse und Quantifizierung steuerlicher Implikationen der Übertragung (Ertrag-, Umsatz-, Grunderwerbsteuer, Organschaften, ausländische Betriebsstätten, etc.), Darstellung geplanter steuerlicher Gestaltungsmaßnahmen und Ausübung steuerlicher Wahlrechte bei Übertragung, Darstellung der Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahme.
- d. Operative Kontinuität:** Analyse des Transferperimeters bezüglich nachstehender Aspekte sowie Erstellung von Konzepten zur Umsetzung in der Abwicklung. Die Konzepte sind derart auszugestalten, dass sie im spezifischen Krisenfall zeitnah konkretisiert und ergänzt werden können:
- Erarbeitung eines Konzepts zur **Ablauf- und Aufbauorganisation**, insbesondere Erstellung und Dokumentation des Zielbetriebsmodells für den Transferperimeter unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. KWG, MaRisk), Erstellung der Anforderungsprofile je Resort zur Besetzung vakanter Positionen sowie Erstellung eines Konzepts zur Aktualisierung und Umsetzung in Abwicklung.
  - Erarbeitung eines Konzepts zur **Betriebsbesorgung** und **Servicierung**, insbesondere Identifikation und Analyse bestehender Vertragsbeziehungen und neuer Beziehungen zwischen dem Transferperimeter und sowohl Altinstitut als auch Dritten (auf Basis der

internen und externen Verflechtungsanalyse), Beseitigung von Übertragungshindernissen (z.B. mangelnde Übertragbarkeit, Drittstaatenrecht), Anpassung alter und Erstellung neuer Dienstleistungsvereinbarungen, Berücksichtigung zu beachtender aufsichtsrechtlicher Anforderungen an das Outsourcing für Dienstleistungen (z.B. aus MaRisk), Sicherstellung der Mehrmandantenfähigkeit der relevanten IT-Systeme und -Anwendungen.

- Erarbeitung eines **Personalkonzepts**, insbesondere Identifikation des Entscheidungsträgers und der Fachkräfte je Geschäftsbereich, Abschätzung der für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mitarbeiterkapazität je Geschäftsbereich, Identifikation der im Unternehmen bestehenden Vertragstypen, Tarifverträge, Pensionsverpflichtungen, Erstellung einer Liste möglicher Incentivierungs- und Haltemaßnahmen zur Vermeidung von Kündigungen, Entwicklung eines Kommunikations- und Informationskonzeptes für die Mitarbeiter und Identifikation der für die Kommunikation hauptverantwortlichen Personen, Identifikation der Ansprechpartner in Human Resources bzw. der Ansprechpartner zur Klärung technischer Fragen, Entscheidung Umgang mit Pensionsverpflichtungen, Aufsetzen von Blankoverträgen für die Erteilung von Procura/anderer für die Durchführung des operativen Betriebs notwendiger Berechtigungen.

**7.4.4. Vorbereitungen:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, sind neben in Unterkapitel 7.1. dargestellten allgemeinen Vorbereitungen insbesondere nachstehende spezielle Vorbereitungen durchzuführen:

- a. **Ablaufplan:** Die Abwicklungseinheit hat auf Basis des exemplarischen Zeitplans und in enger Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde, einen Ablaufplan zu entwickeln, aus dem die Unterstützung der Abwicklungseinheit bei der Umsetzung des Instruments der Vermögensverwaltungsgesellschaft hervorgeht. Er umfasst insbesondere alle relevanten Meilensteine, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten und externe Abhängigkeiten.
- b. **Finanzielle und operative Kontinuität des übertragenden Rechtsträgers:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, hat es bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle und operative Kontinuität im Abwicklungsfall auch für den übertragenden Rechtsträger während und nach der Umsetzung der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Asset Deal) stets gewahrt bleibt.
- c. **Rückübertragungen:** Ausarbeitung eines Konzepts, wie ggf. notwendige Rückübertragungen nach der Abwicklung technisch operationalisiert werden können.

**7.4.4. Übertragungshandbuch:** Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig angesehen werden kann, ist ein Übertragungshandbuch zu erstellen, in das die allgemeinen und spezifischen Vorbereitungen für die Umsetzung der Vermögensverwaltungsgesellschaft einfließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft nur ein Abwicklungsinstrument einer bevorzugten oder alternativen Abwicklungsstrategie sein kann.<sup>28</sup> Die Abwicklungseinheit hat zunächst unter Berücksichtigung der insgesamt vorzubereitenden Abwicklungsinstrumente festzulegen, welche Aspekte in welchen Handbüchern berücksichtigt werden sollen, und eine dementsprechende Übersicht der Handbücher zu erstellen.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Zudem ist eine Abwicklungsbewertung stets eine Voraussetzung für die Anwendung eines Abwicklungsinstruments.

<sup>29</sup> Zum Beispiel könnte es sich in bestimmten Fallkonstellationen anbieten, (1) die Governance und die Kommunikation in eigenständige Handbücher zu übernehmen, (2) den Betrieb des Datenraums (auch für potentielle Erwerber) vollständig im Handbuch zur Informationsbereitstellung (gemäß MaAbwicklungsbewertung) aufzunehmen und/oder (3) die Gläubigerbeteiligung beim Unternehmensverkauf in einem Bail-in-Handbuch darzustellen.

Nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene Gliederung des Übertragungshandbuchs für den Fall der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die in Absprache mit der Abwicklungsbehörde modifiziert und erweitert werden kann.

**Tabelle 6: Index Übertragungshandbuch Vermögensverwaltungsgesellschaft**

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
| <b>1. Einführung</b>  |  |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck, Zielsetzung und Struktur des Dokuments</li> <li>• Kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente der Abwicklungsstrategie (alle vorgesehenen Instrumente)</li> <li>• Wesentliche Herausforderungen der Operationalisierung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>   |
| <b>2. Beschreibung der Übertragung</b>                        |  |
| 2.1.  | <p>Zweck der Übertragung und der Abwicklungsstrategie<sup>30</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Abwicklungsziele, z.B. Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen</li> <li>• Kurzbeschreibung der Übertragung, z.B. Verkauf der Anteile nach Rechtsformwechsel, Gegenleistung, Kapitalisierung, z.B. Übertragung eines Aktivüberhangs in Kombination mit Bail-in</li> </ul>   |
| 2.2.  | <p>Abbaustrategie und Abbauplan gemäß 7.4.3. a</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung und Erläuterung Abbau- und Risikostrategie</li> <li>• Darstellung und Erläuterung Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung in Abwicklung</li> </ul>  |
| <b>3. Externe Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.2.</b> |  |
| 3.1.  | <p>Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Rest des Konzerns, falls relevant</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>  |
| 3.2.  | <p>Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und dem Verbund, falls relevant</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>            |
| 3.3.  | <p>Verflechtungen und Beziehungen zwischen der Abwicklungsgruppe und sonstigen Dritten, falls relevant</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul>      |
| <b>4. Interne Verflechtungsanalyse gemäß Abschnitt 7.1.3.</b> |  |
| 4.1.  | <p>Verflechtungen und Beziehungen innerhalb der Abwicklungseinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie.</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie.</li> </ul>  |
| 4.2.  | <p>Verflechtungen und Beziehungen zwischen Abwicklungseinheit und anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Analyse der wesentlichen Verflechtungen in den genannten Kategorien und der Herausforderungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> <li>• Ausarbeitung von Lösungskonzepten bzgl. möglicher Herausforderungen der wesentlichen Verflechtungen bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie</li> </ul> |
| <b>5. Bestimmung des Transferperimeters<sup>31</sup></b>      |  |

<sup>30</sup> Inhalte des Abschnitts sind auf Basis der Vorgaben der Abwicklungsbehörde zu dokumentieren.

<sup>31</sup> In Anlehnung an das in Kapitel 6 dargestellte idealtypische Vorgehensmodell; Abweichungen sind in Absprache mit der Abwicklungsbehörde möglich.

| Nr.                                       | Beschreibung  |
|---|---|
| 5.1.                                      | <p>Zweck der Übertragung und Auswahlkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck der Übertragung</li> <li>• Darstellung der Auswahlkriterien für die Übertragungsgegenstände (beziehungsweise der Kriterien für die Negativ-Auswahl), die in Diskussion mit der Abwicklungsbehörde festgelegt wurden</li> <li>• Beschreibung der Übertragungsgegenstände</li> <li>• Begründung der Auswahlkriterien vor dem Hintergrund der Abwicklungsziele</li> </ul>   |
| 5.2.                                      | <p>Schutzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation und Darstellung (samt Begründung), welche Verknüpfungen - unter die anwendbaren bzw.- in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde – anzuwendenden Schutzbestimmungen fallen</li> <li>• Einschätzung der Bedeutung der gewählten Schutzbestimmungen für die Abwicklungsstrategie und der Auswirkungen auf den Transferperimeter (z.B. Auswirkung auf NPL-Quote des Transferperimeters)</li> <li>• Beschreibung möglicher Auswirkungen, die sich ergeben, weil bestimmte Verknüpfungen nicht geschützt werden (z.B. mögliche Auswirkungen auf Kundenbeziehungen)</li> <li>• Beschreibung, wie die Abwicklungseinheit aus den Schutzbestimmungen die entsprechenden Transfereinheiten bestimmt</li> </ul>             |
| 5.3.                                      | <p>Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung ggf. zu berücksichtigender Ausschlusskriterien (Transferfilter) sowie Begründung</li> <li>• Beschreibung/Quantifizierung der durch Ausschlusskriterien betroffenen Übertragungsgegenstände</li> </ul>   |
| 5.4.                                      | <p>Harte Nebenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der harten Nebenbedingungen hinsichtlich des Transferperimeters</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Einhaltung der harten Nebenbedingungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkung notwendiger Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>  |
| 5.5.                                      | <p>Weiche Nebenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der weichen Nebenbedingungen</li> <li>• Analyse hinsichtlich der Erfüllung der weichen Nebenbedingungen und Entscheidung (inklusive Begründung) über mögliche resultierende Transferperimeter-Anpassungen</li> <li>• Quantifizierung und Beschreibung der Auswirkungen vorgenommener Anpassungen auf den Transferperimeter</li> </ul>  |
| 5.6.                                      | <p>Transferperimeter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Merkmale des Transferperimeters basierend auf Planungsstichtag</li> <li>• Beschreibung der in der Abwicklungseinheit verbleibenden</li> <li>• Prozess- und Methodendarstellung, wie die Abwicklungseinheit den Transferperimeter berechnet und kurzfristig aktualisieren und auf veränderte Umstände anpassen kann</li> <li>• Szenarioanalysen hinsichtlich notwendiger Anpassungen des Transferperimeters, insb. aufgrund veränderter ökonomischer Bedingungen und der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen</li> </ul>  |
| <b>6. Operative Aspekte der Umsetzung</b> |   |
| 6.1.                                      | <p>Management-Informationssysteme und Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der technisch-organisatorischen Ausstattung, wie die besonderen Datenanforderungen und Informationen in Bezug auf die Umsetzung eines Asset Deals erfüllt werden können</li> </ul>   |
| 6.2.                                      | <p>Regulatorische Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4.3. b</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflistung der benötigten Erlaubnisse im Inland, im europäischen Wirtschaftsraum und in Drittländern</li> <li>• Darstellung, wie die benötigten Erlaubnisse kurzfristig erlangt werden können und Übergangszeiten überbrückt werden können (insbesondere mithilfe von § 119 SAG)</li> <li>• Darstellung der Liquiditäts- und Kapitalanforderungen der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden für das Brückeninstitut (nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde) und wie diese erfüllt werden sollen (z.B. hinsichtlich LCR und Gesamtkapitalquote)</li> <li>• Erläuterung, wie benötigte Mitgliedschaften des Brückeninstituts in Sicherungssystemen gewährleistet werden können</li> </ul> |
| 6.3.                                      | <p>Sicherstellung der finanziellen Kontinuität gemäß 7.1.5. unter Beachtung von 7.4.3. c (ggf. Verweis auf separates Handbuch)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur finanziellen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul>  |
| a)  | <p>Initiale Kapitalausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |

| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung</b>  |
|---|--|
|   | Initiale Liquiditätsausstattung  |
| b)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Liquiditätsplan  |
| c)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Refinanzierungsstrategie   |
| d)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Hedging-Konzept  |
| e)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Rating   |
| f)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Bilanzierung   |
| g)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Steuern  |
| h)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
| 6.4.  | <p>Sicherstellung der operativen Kontinuität gemäß 7.1.6. unter Beachtung von 7.3.3. d (ggf. Verweis auf separates Handbuch)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung eines Gesamtlösungskonzepts zur operativen Kontinuität in Bezug auf Transferperimeter</li> <li>• Hinweise zu ggf. ausgelagerten Aspekten, z.B. FMI-Notfallpläne, Bail-in-Handbücher</li> </ul> |
|   | Betriebsorganisation   |
| a)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Mitarbeiter  |
| b)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
|   | Pensionsverpflichtungen  |
| c)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Analyse</li> <li>• Lösungskonzept und Sicherstellung der kurzfristigen Anpassung und Umsetzung nach Abwicklung</li> </ul>   |
| 6.5.  | Ggf. Sicherstellung der Durchführung von WDCCI/Bail-in (ggf. Hinweis auf Bail-in-Handbuch gemäß MaBail-in)   |
| <b>7. Rückübertragungen</b>                             |  |
|   | Operationalisierung von Rückübertragungen; Darstellung eines Konzepts, wie mögliche Rückübertragungen im Anschluss an die Abwicklung operationalisiert werden können   |
| <b>8. Krisenkommunikation</b>                           |  |
| 8.1.  | Kommunikationsplan gemäß Prinzip 6.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)   |
| 8.2.  | Governance für die Kommunikation gemäß Prinzip 6.2. (ggf. Hinweis auf eigenes Kommunikations-Handbuch)   |
| <b>9. Governance und Prozessplan für den Krisenfall</b> |  |
| 9.1.  | Governance zur Umsetzung des Instruments gemäß 5.1.1. (ggf. Hinweis auf eigenes Governance-Dokument)   |
| 9.2.  | Ablaufplan (ggf. zu kombinieren mit Ablaufplänen für andere Abwicklungsinstrumente, z.B. Bail-in)  |
| <b>10. Offene Punkte und Herausforderungen</b>          |  |
| 10.1.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der externen Verflechtungsanalyse  |
| 10.2.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der internen Verflechtungsanalyse  |
| 10.3.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Bestimmung des Transferperimeters  |
| 10.4.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der Management-Informationssystemen und Daten  |
| 10.5.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. regulatorischer Voraussetzungen  |
| 10.6.   | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der finanziellen Kontinuität   |

---

| <b>Nr.</b> | <b>Beschreibung</b> |
|------------|---------------------|
|------------|---------------------|

|       |  |
|-------|--|
| 10.7. | Offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte bzgl. der operativen Kontinuität |
|-------|--|

|      |  |
|------|--|
| 10.8 | Sonstige offene Punkte/Herausforderungen/Lösungskonzepte |
|------|--|

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>11. Anhänge</b> |  |
|--------------------|--|

|       |              |
|-------|--------------|
| 11.1. | Kontaktliste |
|-------|--------------|

|       |                           |
|-------|---------------------------|
| 11.2. | Detaillierter Prozessplan |
|-------|---------------------------|

|       |  |
|-------|--|
| 11.3. | Detaillierte Liste der Übertragungsgegenstände |
|-------|--|

---

# Anhang I – Glossar

|   |  |
|---|--|
| <b>Abwicklungsbehörde</b>                         | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 SAG.   |
| <b>Abwicklungseinheit<br/>(Resolution Entity)</b> | siehe Ziff. 3.2.2.   |
| <b>Abwicklungsgruppe<br/>(Resolution Group)</b>   | siehe Ziff. 3.2.3.   |
| <b>Abwicklungsstrategie</b>                       | Eine Abwicklungsstrategie ist das in einem Abwicklungsplan oder Gruppenabwicklungsplan vorgesehene Paket von Abwicklungsmaßnahmen.   |
| <b>Asset Deal</b>                                 | Übertragung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der Abwicklungseinheit.   |
| <b>Bail-in-Instrument</b>                         | Bail-in-Instrument im Sinne von Artikel 27 SRM-VO bzw. Instrument der Gläubigerbeteiligung im Sinne von § 90 SAG.  |
| <b>Bewerter</b>                                   | „Bewerter“ bezeichnet entweder den unabhängigen Bewerter im Sinne von Artikel 38 der DeVO (EU) 2016/1075 oder die Abwicklungsbehörde, wenn diese gemäß Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Absatz 10 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. § 74 SAG eine vorläufige Bewertung vornimmt. |
| <b>Gruppenangehöriges Unternehmen</b>             | Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 BRRD i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 30 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 3 SAG.   |
| <b>Institut</b>                                   | CRR-Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut, das bzw. die vom Anwendungsbereich gemäß § 1 SAG erfasst ist.  |
| <b>Relevante Kapitalinstrumente</b>               | Relevante Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 2 SAG.   |
| <b>Share Deal</b>                                 | Übertragung von Anteilen an der Abwicklungseinheit.  |
| <b>Strukturelles Abwicklungsinstrument</b>        | Abwicklungsinstrument, das die Übertragung von Anteilen oder Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen im Sinne der Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 oder Artikel 26 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 107 SAG vorsieht.   |
| <b>Transferperimeter</b>                          | Gesamtheit der für die Übertragung im Rahmen eines Asset Deals vorgesehenen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse.  |



**WDCCI-Instrument**

Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten im Sinne von Artikel 21 SRM-VO bzw. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente im Sinne von § 89 SAG.